

Amtsblatt der Stadt Nossen



Weitere Informationen: www.nossen.de

Erscheinungstag: 1. Februar 2024 • Ausgabe: 2/2024



Heynitz

Nächster Erscheinungstermin:
1. März 2024
Nächster Redaktionsschluss:
18. Februar 2024

Öffnungszeiten Stadtverwaltung

Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr
 13.30 bis 17.30 Uhr
 Donnerstag 09.00 bis 11.00 Uhr
 13.30 bis 15.30 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Nossen,
Telefon 035242-434 -17
 -18
 -19



Achtung: Seit 01.02.2024
nur mit Terminvergabe!

Montag 09:00 bis 11:00 Uhr
 Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und
 13:30 bis 17:30 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09:00 bis 11:00 Uhr und
 13:30 bis 15:30 Uhr
 Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

Impressum:

Herausgeber: Stadt Nossen
Gesetzlicher Vertreter:
 Bürgermeister Christian Bartusch
Postanschrift/Kontakt:
 Stadtverwaltung Nossen
 Markt 31 | 01683 Nossen
 Telefon: 035242/434-0
 Fax: 035242/43411
 E-Mail: stadt@nossen.de
Verantwortlich für amtliche
Bekanntmachungen der Stadt Nossen:
 Bürgermeister Christian Bartusch

Redaktion Amtsblatt:
 Herr Pfennig, Telefon: 035242/434-45
 E-Mail: amtsblatt@nossen.de
 Zuarbeiten/Manuskripte senden Sie bitte an
 amtsblatt@nossen.de
 Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen und
 nicht amtliche Informationen sind die jeweiligen
 Einreicher und Autoren. Das Amtsblatt und alle in
 ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind
 urheberrechtlich geschützt.
Titelfoto: C. Bartusch

Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:
 RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal-
 und Bürgerzeitungen Mitteledeutschland
 Gottfried-Schenker-Straße 1
 09244 Lichtenau/OT Ottendorf
 Telefon 037208/876-0, Fax 037208/876-299
 E-Mail: info@riedel-verlag.de
 www.riedel-verlag.de
 Geschäftsführer: Hannes Riedel
 Es gilt die aktuelle Preisliste 2024.

Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos über
 Verteilstationen im Erscheinungsgebiet. Die Stadt
 Nossen mit den Ortsteilen verfügt über ca. 6.180
 Haushalte (Quelle SV Nossen).
 Es werden an den Auslagestellen 4800 Exemplare
 ausgelegt. Das Amtsblatt steht auch online zur
 Verfügung unter: www.nossen.de.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Nossen

■ Bekanntmachung

Die 55. öffentliche Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Nossen findet am **Donnerstag, dem 08.02.2024, um 19:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Markt 31 in 01683 Nossen, statt.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nossen sind dazu recht herzlich eingeladen. Die aktuelle Tagesordnung finden Sie 7 Tage vor der Ratssitzung im Ratsinformationssystem (RIS) auf der Homepage der Stadt Nossen www.nossen.de

Nossen, den 22.01.2024



Christian Bartusch, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

■ Aufruf

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, Parteien und Organisationen,
 in Vorbereitung der Durchführung der am 9. Juni 2024 stattfindenden **Stadtrats-, Kreis- tags- und Europawahl** werden engagierte Personen der Stadt Nossen benötigt die bereit sind, ein Ehrenamt in den Wahlvorständen der Wahllokale oder im Briefwahlvorstand zu übernehmen. Aufgerufen sind alle Bürger der Stadt im wahlberechtigten Alter sowie die Parteien und Organisationen, um sich aktiv in die Wahlvorbereitung und Durchführung einzubringen und ihre demokratischen Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Bereitschaftsmeldungen für die Mitarbeit in den Wahlvorständen sind bis spätestens **15. März 2024** persönlich, telefonisch (Frau Rudelt -434436 oder Frau Jähnigen -43436) oder schriftlich im Rathaus Nossen, Hauptamt, abzugeben. Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns im Voraus.

Nossen, im Dezember 2023
 gez. Reichardt, Hauptamtsleiterin

■ Aufruf
an alle Nossener Vereine zum Bürgerfest 2024

Sehr geehrte Vereinsmitglieder,
 auch 2024 feiert die Stadt Nossen das Bürgerfest – zum vierten Mal! Die Veranstaltung wandert jedes Jahr in einen anderen Ortsteil von Nossen – in diesem Jahr ist die Wahl auf die Altgemeinde Leuben-Schleinitz gefallen.

Der Termin ist Samstag, der 15. Juni 2024 in der Zeit von 14 Uhr bis 21 Uhr am Schloss Schleinitz.

Die Präsentation der Arbeit der Nossener Vereine ist auch diesmal wieder das Thema des Festes. Deshalb werden Vereine aufgerufen, sich mit einer Idee zur Vorstellung der Vereinsarbeit zu beteiligen! Die Stadtverwaltung sorgt – gern mit Unterstützung der Vereinsmitglieder – für gute Laune und Unterhaltung sowie das leibliche Wohl der Gäste.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen bis zum **15. März 2024** unter kultur@nossen.de

Stadtverwaltung Nossen
 SG Kultur



Der Bürgermeister informiert

■ Mehrzweckhalle Leuben freigegeben

Pünktlich zum Jahreswechsel konnte die Mehrzweckhalle in unserem Ortsteil Leuben wieder an seine Nutzerinnen und Nutzer übergeben werden. Für reichlich 400.000 Euro wurde die Halle im Inneren saniert. Dank der Fördermittel aus dem Programm „Vitale Dorfkerne“ konnten insbesondere ordentliche Sanitäranlagen geschaffen werden. Auch die stark in die Jahre gekommene Hallendecke und Beleuchtung erfuhr eine grundlegende Sanierung. Die Außendämmung des Sanitärbereichs bringt nicht nur einen energetischen Vorteil, sondern bietet nun auch einen farbigen freundlichen Blickfang. Gemeinsam mit den Nutzerinnen und Nutzern freue ich mich über das Erreichte. Endlich konnte für unseren Ortsteil Leuben eine vor 10 Jahren getätigte Versprechung eingelöst werden. In diesem Jahr werden wir noch einen neuen Abwasseranschluss realisieren und den Außenbereich herrichten.

■ Doppelhaushalt 2024/25 beschlossen

In seiner Sitzung am 18.12.2023 hat der Stadtrat den Doppelhaushalt für die Jahre 2024 und 2025 mit großer Mehrheit beschlossen. Im Ergebnishaushalt umfasst der Plan ein Volumen von rund 42,5 Mio. Euro im Jahr 2024 und 27,1 Mio. Euro im Jahr 2025. Der Rückgang resultiert aus dem Abschluss des Breitbandprojektes in diesem Jahr. Der Haushalt ebnet den Weg für maßgebliche Entwicklungen in unserer Stadt und legt den Fokus weit über die kommenden zwei Jahre hinaus. Für die beiden Planjahre werden Investitionen von insgesamt rund 17 Mio. Euro eingeplant.

Wir schaffen die Voraussetzungen für die Entwicklung von dringend benötigten Flächen für Gewerbe- und Industrieansiedlungen und gehen in die Planung für ein weiteres Wohngebiet. Zudem werden – in Abhängigkeit der Fördermittelgewährung – umfassende Maßnahmen an unseren Schulen vorbereitet, die auch in Anbetracht der hohen Schülerzahlen gute Bedingungen für die Lernenden und Lehrenden sichern werden. Mit der Sanierung und Umgestaltung des Spielplatzes am Kronberg zum Mehrgenerationenplatz wird ein seit 2019 versprochenes Projekt in diesem Jahr endlich realisiert.

■ Entwicklung neuer Gewerbeflächen

Im Bereich der gewerblichen Entwicklung verfolgen wir zwei Projekte, die in unserem 2022 beschlossenen Flächennutzungsplan vorgesehen sind. Zum einen soll das Gewerbegebiet Heynitz-Lehden eine 2. Erweiterung erfahren, die sich westlich an das bestehende Gebiet anschließt. Die zwischen A14 und Kreisstraße gelegene Fläche soll rund 11 ha umfassen. Die Stadt Nossen befindet sich aktuell in Gesprächen zum Erwerb jener Grundstücke, die noch nicht in städtischem Eigentum sind. Das Gebiet soll als Angebotsfläche für Neu-

ansiedlungen und Erweiterungen im gewerblichen Bereich dienen.

Bereits mit dem 2019 verabschiedeten Regionalplan des Regionalplanungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurde westlich des Tanklagers in Bodenbach eine zu schaffende Industriefläche für eine Großansiedlung ausgewiesen. Diesen regionalplanerischen Auftrag greift die Stadt Nossen auf und möchte die Grundlagen für eine Vermarktung der Flächen schaffen. Hierzu gehört zum einen die Sicherung der betreffenden Grundstücke für das Vorhaben und zum anderen die Bauleitplanung. Für die Aufstellung des Bebauungsplans erhält die Stadt Nossen erstmalig einen Zuschuss vom Freistaat Sachsen in Höhe von rund 160.000 Euro aus der Förderrichtlinie RegioPlan. Mit diesen Mitteln wird der Kommune ein erheblicher Teil des Entwicklungsrisikos genommen. In seiner Sitzung am 18.12.2023 hat der Stadtrat den Grundsatzbeschluss zur Durchführung der Maßnahme, die den Projekttitle Nossen-Nord trägt, gefasst.



■ **Grundsatzbeschluss zum Mehrgenerationenplatz Kronberg**
 Einen weiteren Grundsatzbeschluss fasste der Stadtrat in der Januarsitzung zum Vorhaben Mehrgenerationenplatz Kronberg. Bereits im Jahr 2019 musste das Großspielgerät (Flugzeug) auf dem dortigen Spielplatz entfernt werden, da es nicht mehr den heutigen Anforderungen des Unfallschutzes für einen öffentlichen Spielplatz genügte. Die damalige Versprechung, das Gerät zeitnah zu ersetzen und den Platz aufzuwerten, konnte aus finanziellen Gründen bisher nicht umgesetzt werden. Dank einer Förderung über das Programm „Vitale Dorfkerne“ kann diese Maßnahme nunmehr realisiert werden. Neben neuen Spielgeräten soll auf dem Gelände ein Pavillon als Treffpunkt errichtet werden. Ein sportliches Angebot entsteht im hinteren Bereich durch die Installation verschiedener Geräte (z.B. Sit-up-Bank) und einen Barfußweg. Natürlich bleibt der Bolzplatz erhalten. Um eine Nutzung des Areals insbesondere für die Kinder sicher zu gestalten, wird ein Ballfangzaun mit Netz von insgesamt 6 m Höhe errichtet.

Bereits im alten Jahr konnten wir den Fördermittelbescheid über 141.400 Euro in den Händen halten, sodass wir dieses Projekt umgehend in Angriff nehmen können.

Ihr Christian Bartusch, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Niederschrift der 52. öffentlichen Sitzung der Stadträte der Stadt Nossen am 8. Dezember 2023 im Ratssaal des Rathauses Nossen

Beginn: 18:00 Uhr | Ende: 18:15 Uhr

Von 22 Stadträten anwesend: 10

entschuldigt: Angela Haas, Friederike Haubold, Sabine Schwarz
 Dirk Frenzel-Arnhold, Jens Fischer, Gunter Lantzsch, Simon Naumann
 Tobias Nowack, Steffen Post, Michael Thiel, Rico Weser,
 Julien Wiesemann

Herr Bartusch, Bürgermeister – stimmberechtigt
 Frau Blawitzki, Amtsleiterin Finanzen – entschuldigt
 Frau Reichardt, Amtsleiterin Hauptamt
 Herr Wetzig, Amtsleiter Bauamt

Der Bürgermeister begrüßt die Stadträte, die Gäste und die anwesenden Bürger zur 52. Ratssitzung dieser Legislaturperiode.

TOP 1 – Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Anwesenheit

Herr Bartusch stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß eingeladen wurde. Die Einladung wurde am 28. November 2023 verschickt und im Ratsinformationssystem (RIS) hochgeladen. Der heute anwesende Stadtrat ist mit 11 Stimmberechtigten **nicht** beschlussfähig. Der Bürgermeister informiert, dass nach § 39 Abs. 2 SächsGemO die heutige Ratssitzung mit 11 Stimmberechtigten nicht beschlussfähig ist und deshalb beendet und an einem späteren Termin im Monat Dezember nachgeholt wird. Herr Bartusch wird die einzuhaltende Ladungsfrist prüfen und die Einladung danach versenden.

Er dankt den Stadträten und Gästen für die Anwesenheit.

Protokollierung: Hagert

Christian Bartusch, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Niederschrift der 1. öffentlichen Sondersitzung der Stadträte der Stadt Nossen am 26. Oktober 2023 Ratssaal des Rathauses Nossen

Beginn: 19:04 Uhr | Ende: 22:06 Uhr

Von 22 Stadträten anwesend: 10

Davon entschuldigt: Herr Fritzsch, Frau Haubold, Herr Naumann
Herr Petzold, Herr Schindler, Herr Weinhold, Herr Reinhardt-Weik
Herr Wiesemann, Herr Lantzsch, Frau Schwarz, Herr Weser, Herr Simank

Herr Bartusch, Bürgermeister – stimmberechtigt
Herr Wetzig, Amtsleiter Bauamt
Frau Blawitzki, Amtsleiterin Finanzen
Frau Reichardt, Amtsleiterin Hauptamt – entschuldigt

TOP 1 – Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Anwesenheit

Der Bürgermeister begrüßt die Stadträte und Gäste zur 1. Sondersitzung des Stadtrats im Jahr 2023.

Die Einladung wurde am 17.10.2023 verschickt und im RIS (Ratsinformationssystem) hochgeladen. Der Stadtrat wurde fristgemäß eingeladen. Herr Bartusch stellt fest, dass 11 Stimmberechtigte anwesend sind. Der Rat ist nicht beschlussfähig. Theoretisch würde die Sitzung aus diesem Grund geschlossen und der Rat erneut eingeladen. Aufgrund der Sondersitzung werden die zu beratenden Punkte besprochen. Die Beschlussfassungen werden in der Novembersitzung wieder auf die Tagesordnung (TO) aufgenommen. Heute entfallen hier die TOPs 2, 3 und 4. Unter TOP 4 stand die Beratung eines Vergabebeschlusses. Zur Information vorgelegt wurden die Sitzungstermine des Stadtrates für 2024. Die anwesenden Räte nehmen die Sitzungstermine für die Diskussion in der Sitzung November mit.

Stadtrat Rabe fragt, welche Sitzung in 2024 die konstituierende Sitzung sein wird.

- Herr Bartusch antwortet, diese Sitzung findet voraussichtlich im August statt.

Herr Bartusch begrüßt den Stadtwehrleiter Herrn Michael Hollmann und die Direktorin der Raußlitzer Grundschule Frau Ines Dietze. Beide sind für die unterstützende Beratung zum Haushalt (HH) eingeladen worden.

TOP 2 – Beratung Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024/2025

In der Ratssitzung vom 14.09.2023 beschloss der Stadtrat, eine dritte Lesung des Haushaltsentwurfs in der nächsten Ratssitzung zu halten. Fragen an die Verwaltung, welche vor der Ratssitzung eingehen, werden möglichst für die Sitzung zur Beantwortung vorbereitet.

Entsprechend dem Wunsch des Stadtrates erfolgt keine öffentliche Auslegung des Entwurfs. Eine neue Terminkette wird die Verwaltung erstellen können, nachdem der Stadtrat sich auf das weitere Vorgehen geeinigt hat.

Im Vorfeld der Sondersitzung sind keine weiteren Änderungswünsche und Vorschläge von Seiten des Rates zur Haushaltslesung eingegangen. Somit liegt der im Vorfeld der vorangegangenen Sitzung eingereichte Antrag der UBL zugrunde.

Herr Bartusch fragt den Rat, ob alle Punkte der UBL-Liste durchgegangen werden sollen. Aus seiner Sicht ist dies sinnvoll, eventuell haben sich Punkte durch die Beantwortung durch die Stadtverwaltung (SV) bereits erledigt.

- Stadtrat Thiel befürwortet dies und schlägt vor, die Punkte, die die anwesenden Gäste betreffen, zuerst durchzugehen. Weiterhin bedankt er sich bei der Stadtverwaltung für die kurzfristige Beantwortung der Einreichungen der UBL. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollten die einzelnen Punkte erörtert werden.

Punkt 2 – Grundschulen

Der Vorschlag der UBL lautet, die Kapazitätserweiterung der Grundschule (GS) Nossen auf Dreizügigkeit zu hinterfragen und die GS

Raußlitz dahingehend zu inspizieren. Die SV möchte dem Vorschlag in Bezug auf Raußlitz nicht folgen.

In der GS Nossen sind für die Kapazitätserweiterung lediglich Umnutzungen vorhandener Räumlichkeiten baulich vorzubereiten, es sind keine Neubauten notwendig. Ein Anbau für die GS Raußlitz bedeutet hingegen einen Neubau. Für die Einzügigkeit ist Raußlitz gut geeignet. Im aktuellen Bestand ist eine Zweizügigkeit ohne Neubau nicht machbar. Die erhöhten Kapazitäten an Schülern werden nicht dauerhaft sein, deshalb ist es notwendig, zu prüfen, wie sinnhaft ein neuer Anbau in Raußlitz wäre.

Stadträtin Haas möchte nicht auf den Anbau in Raußlitz verzichten. Der Standort ist gesichert. Seit geraumer Zeit geht es auch um die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur Schulspeisung. Der Anbau wäre eine Möglichkeit, die Schulspeisung in der GS zu realisieren. Im 2. OG könnten zusätzliche Sanitäranlagen verbaut werden.

- Herr Bartusch antwortet, die Sicherung des Schulweges kostet ca. 80 T€, die Kosten liegen damit deutlich unterhalb eines Neubaus. Für einen Erweiterungsbau müsste auch Freifläche der Schule hergegeben werden.
- Frau Dietze ergänzt, aktuell sind in der GS Raußlitz 86 Kinder, 5 Lehrerinnen und 5 Kolleginnen im Hort. Sie war sehr überrascht über den Vorschlag und enttäuscht, dass nicht zuerst die Schulleitung zum Thema gefragt wurde.

Zur Frage des Anbaus für die Zweizügigkeit erklärt Frau Dietze, dass bedacht werden sollte, dass es einen Lehrermangel gibt. Die Schülerzahl nimmt ab. Durch einen Anbau würde sich der Platz für die Kinder im Nachmittagsbereich verringern. Weiter teilt sie mit, dass die Schulbezirkssatzung in ihrer aktuellen Form sowohl den Schulleitungen als auch den antragstellenden Eltern eine zufriedenstellende Aufteilung der Kinder an die Schulen zulässt. Bisher konnten alle Anträge Berücksichtigung finden. Sie sieht den Standort Raußlitz nicht in Gefahr. Die Bushaltestelle an der Kreuzung muss auch für wenige Kinder gesichert werden. Der Bus hält vor der Schule, die Kinder steigen aus und sind auf dem Schulhof. Den Weg zur Schulspeisung gehen die Kinder niemals ohne Aufsicht und es ist nicht viel Verkehr. Es ist ein schöner Weg an der frischen Luft und Frau Dietze möchte ungern das Außengelände für einen neuen Anbau eingrenzen.

- Herr Bartusch teilt mit, Mittel für die Instandhaltung für die GS Raußlitz waren nicht Gegenstand des Antrages. Diese sind im neuen HH geplant.

Es folgt eine umfangreiche Diskussion der Stadträte zum Für und Wider eines Neubaus an der GS Raußlitz.

- Die Stadträte Strehle, Nowack und Post halten den Neubau in Raußlitz für nicht realisierbar und nach den Ausführungen der Direktorin auch für nicht notwendig. Die Sicherung des Weges zur Schulspeisung ist unumgänglich.
- Die Räte Vilckso, Haas und Pohla sehen neben der Sicherung des Standortes Potential für die Erweiterung. Zum einen der Weg der Kinder zur Schulspeisung, der dann nicht mehr gegangen werden müsste und neue Sanitäranlagen im 2. Stock, die den Kindern den Weg ins Erdgeschoss ersparen würden. Weiterhin könnte der jetzige Speiseraum einer anderen Nutzung zugeführt werden.
- Stadtrat Fischer gibt zu bedenken, dass es einfach ist, einen weiteren Klassenraum zu schaffen. Es braucht dann aber auch mehr Hortbereich und Außenanlagen. Die Berechnung des Platzes wird in m² pro Kind gerechnet.
- Stadtrat Thiel betont, dass es der UBL vorrangig um die Sicherung des Standortes der GS Raußlitz gehe, was auch eine kritische Bewertung der Schulbezirkssatzung notwendig mache.

Herr Bartusch versichert, dass in diesem Punkt der Rat und die Verwaltung einer Meinung sind, der Standort Raußlitz ist sicher. Beim Thema Erweiterung der GS Nossen kommt dies auch dem Hortbereich zugute im Sinne der Doppelnutzung. Nach dem Unterricht können die Räumlichkeiten in der Hortarbeit genutzt werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadträtin Haas stellt fest, der Weg zur Schulspeisung in Raußlitz geht nicht ohne Begehung der Straße. Der Platz für einen Anbau wäre vorhanden, verringert aber den Außenbereich. Sicher könnte ein Weg gefunden werden, der den Platzbedarf der Kinder nicht einschränkt. Irgendwann wird eventuell die Straße durch Raußlitz saniert, dann wird vielleicht auch schneller gefahren. Wenn die Schulleitung sagt, der Weg ist sicher, dann können die geplanten 80 T€ aus dem Haushalt genommen werden. Frau Haas weist darauf hin, dass die Anregungen der Eltern andere waren, die UBL habe die Infos von außen zusammengetragen.

- Herr Bartusch fasst das Ergebnis der Diskussion zusammen: Es geht nicht um die Frage, wo die Erweiterung stattfindet, sondern, ob es Alternativen zum Wegebau gibt. Was ist wirklich die Zielstellung des Antrages?
- Stadtrat Thiel teilt mit, die Kapazitätserweiterung steht für die GS Nossen, nicht die Schaffung einer Mehrzügigkeit in Raußlitz. Es wird nicht automatisch in einer anderen Schule Kapazität eingeschränkt. Was passiert denn, wenn es keine Schulweglösung gibt und die Bushaltestelle nicht geändert werden kann. Diese Probleme müssen gelöst werden, auch für wenige Kinder.
- Herr Bartusch bittet die UBL, die Zielstellung des Antrages entsprechend zu überarbeiten. Die Verwaltung benötigt einen HH-Entwurf für die Auslegung, um im neuen Jahr einen zu bewirtschaftenden HH zu haben. Wenn der Antrag darauf abzielt, den Wegebau kritisch auf weitere Handlungsalternativen zu prüfen, wäre dies machbar. Dies ist aktuell aber nicht Gegenstand des Antragstextes.

Stadtrat Rabe stellt fest, es wurde umfassend über die Wegeführung diskutiert. Die Sicherung der Schule ist obsolet, damit sieht er keinen Handlungsbedarf.

- Stadtrat Frenzel-Arnhold ist der gleichen Meinung. Er kann die Anregung zur Bushaltestelle nachvollziehen. Wenn von der Schulleitung reflektiert wird, dass keine Probleme bestehen, dann besteht kein Handlungsbedarf.

Herr Bartusch sieht keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Punkt. Er bedankt sich bei Frau Dietze für die Anwesenheit und wünscht einen guten Nachhauseweg.

Punkt 9 – Feuerwehr

Dieser Punkt bezieht sich auf die Investitionen im HH im Beschaffungsbereich der Feuerwehr. Es wurden von der SV redaktionelle Anpassungen vorgenommen, z.B. wurden bei den Fahrzeugen die Fahrzeuggrößen weggelassen. Eine Priorität hat die Maßnahme zur Beschaffung von Einsatzkleidung.

Herr Bartusch zeigt den Räten anhand einer PowerPoint-Präsentation auf, was es mit den verschiedenen Normungen der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) für verschiedene Einsätze auf sich hat. Dieses Thema ist sehr komplex. Der Vorschlag der SV ist, zur bestehenden PSA der höchsten Schutzstufe weitere PSA in der niedrigsten Schutzstufe zu beschaffen.

- Stadtrat Post plädiert aus Erfahrung darauf, die PSA mit der Norm 11612 für alle Ortswehren zu beschaffen für die Kräfte, die nicht unter Atemschutz gehen. Wer unter Atemschutz geht, muss die PSA 469/2 haben. Es muss geprüft werden, wie viele Kameraden und Kameradinnen am meisten in der technischen Hilfeleistung eingebunden sind. Bei diesen Kräften sollte die Abstufung in der Beschaffung vorgenommen werden.
- Herr Bartusch fragt Herrn Post, warum bei der Beschaffung der PSA der niedrigeren Schutzstufe die Atemschutzträger ausgespart werden sollten.
- Herr Post antwortet, wer nicht mehr unter Atemschutz gehen kann, sei es aus gesundheitlichen Gründen oder altersbedingt, benötigt diese schwere Kleidung nicht mehr. Hier kann eingespart werden.

Stadtrat Thiel bedankt sich für die kurzfristige Zuarbeit. Er weist auf eine Veröffentlichung des Deutschen Feuerwehrverbandes von 2021 im Internet hin. Es wäre hilfreich, wenn alle, die eine Entscheidung zur PSA treffen sollen, diese Veröffentlichung gelesen haben. Es gibt einen Unterschied der PSA vom Atemschutzträger und dem Nicht-Atemschutz-

träger. Das zusätzliche Gewicht der „schweren“ PSA beträgt 2,5 kg. Aktuell gibt es in den Nossener Wehren nur PSA für Atemschutzträger, keine andere. Es gehen aber nicht alle Kameradinnen und Kameraden mit Atemschutz. Deshalb sollte die leichtere und kostengünstigere Kleidung gekauft und dann kann getauscht werden. Die ersten Ausstattungen können aufgrund von Rentengängen an weitere Kameraden und Kameradinnen weitergegeben werden.

Der generelle Kauf der schweren PSA hat in 2019 den HH stark belastet, der gleiche Fehler sollte nicht noch einmal gemacht werden.

- Der Stadtwehrleiter, Herr Hollmann, bestätigt, dass nur die schwere Kleidung zum Einsatz kommt. Diese sollte nicht zwingend weitergekauft werden.
- Stadtrat Rabe sagt, in 2019 wurde bewusst entschieden, die Kleidung mit der höchsten Sicherheit zu kaufen. Mit den entsprechenden Argumenten hat der Stadtrat damals dafür gestimmt. Aktuell sollte im neuen HH mit den Mitteln weiter so verfahren werden. Er plädiert dafür aus eigener Erfahrung aus dem Berufsleben. Für die Zukunft müssten Konzepte für die Beschaffung entwickelt werden.

Es folgt eine Diskussion der Stadträte Haas, Post, Pohla, Thiel, Fischer mit dem Stadtwehrleiter und dem Bürgermeister über Art, Menge und Farbe der zu beschaffenden Schutzkleidung. Lt. Beschluss sollen 15 Hosen der sichersten PSA gekauft werden. Auf die Frage, warum 15 Hosen ersatzweise gekauft werden sollen, antwortet der Stadtwehrleiter, dass nicht alle Kameraden und Kameradinnen damit ausgerüstet sind. Lt. Stadtrat Post sollte eine Komplettierung vorgenommen werden, weitere Käufe sind nicht notwendig. Zustimmung dazu äußern sich die Stadträte Fischer und Rabe.

- Stadtwehrleiter Hollmann gibt zu bedenken, wie sinnhaft die weitere Ausstattung mit der stärksten Ausrüstung ist. Perspektivisch wäre eine zweite, dünnere PSA, sinnvoll. Diese ist einlagig und im Sommer angenehmer zu tragen. Im Vegetationsbrand bietet diese eine geringere Belastung, ebenso in der technischen Hilfeleistung. Sie ist angenehmer und leichter als die „schwere“ PSA.
- Herr Bartusch erfragt bei der UBL, ob der Antrag auf die Beschaffung einer dünnen PSA für die technische Hilfeleistung abstellt, oder es vielmehr um die Frage geht, wie in Bezug auf die Beschaffung der Einsatzkleidung nach EN 469 künftig weiter verfahren werden soll.
- Stadtrat Thiel bestätigt Zweiteres.

Punkt 9 Fahrzeuge FFW

Stadtrat Thiel kritisiert, dass in Ziegenhain seit 1,5 Jahren ein Einsatzwagen der FFW nicht mit der erforderlichen Ausrüstung ausgestattet wurde. Es fehlt eine Wärmebildkamera auf dem Fahrzeug. In anderen Wehren sind 2 Kameras vorhanden.

- Stadtwehrleiter Hollmann bestätigt, eine Kamera befindet sich auf der Katastrophenschutzrüstung und diese muss auch dort verbleiben. Die zweite Kamera befindet sich auf der Drehleiter.
- Es diskutieren die Stadträte Haas, Post, Thiel und Fischer mit Stadtwehrleiter Hollmann über den Verbleib der beiden vorhandenen Kameras und über die Kosten der Anschaffung einer weiteren für das Löschfahrzeug in Ziegenhain. Die Kosten belaufen sich auf ca. 4000 €. Stadtrat Post fasst zusammen, dass es ein Auftrag an die SV ist, für das Löschfahrzeug in Ziegenhain eine Wärmebildkamera anzuschaffen.

Punkt 9.1 Gerätehaus Leuben-Schleinitz

Herr Bartusch stellt fest, bevor Mittel für ein neues Gerätehaus im HH eingestellt werden, muss zumindest ein Standort für dieses gefunden und die Kosten eruiert werden.

- Stadtrat Thiel fasst aufgrund des Antrages der UBL zusammen, dass eine Konzeption so schnell als möglich erarbeitet werden muss, gern schon in 2024. Für Neubauten von FFW-Häusern gibt es Fördermittel. Wenn die Priorität da ist, wäre es gut, wenn die Position schon im HH steht. Das im Jahr 2025 noch nicht gebaut werden kann, ist klar, aber wenn die Position erst im HH eingestellt wird, wenn die Fördermittel da sind, geht viel Zeit verloren. Die Kosten für ein Gerätehaus sind bekannt, es wurden in der jüngeren Zukunft einige Gerätehäuser in Nossen gebaut.
- Herr Bartusch wiederholt, dass es aktuell noch keinen Planansatz dafür gibt, wie groß das Haus wird und wie viele Stellplätze es haben wird. Deshalb gibt es noch keine Bezifferung.

Öffentliche Bekanntmachungen

Punkt 9.2 Löschwasser

Herr Bartusch stellt fest, dass dieser Punkt beantwortet ist.

- Stadtrat Thiel teilt mit, dieser Punkt ist zwar nicht Inhalt des Antrages, das Thema Löschwasserkonzept steht noch auf der Agenda und sollte in 2023 vorgelegt werden.
- Herr Bartusch bestätigt, die SV arbeitet daran.

Herr Bartusch bedankt sich bei Herrn Hollmann für die Anwesenheit und die Ausführungen und wünscht einen guten Nachhauseweg.

Nachdem die Beratungspunkte, die Gäste betreffend, besprochen wurden, werden die übersprungenen Punkte der UBL-Liste durchgegangen.

Punkt 1 Bushaltestellen

Herr Bartusch sagt, die Investition für die Haltestelle Talstraße muss kritisch geprüft werden. Im HH-Entwurf sind lediglich „Haltestellen“ vermerkt. Die Auswahl der Priorität obliegt dem Stadtrat. Damit kann auch an anderer Stelle gehandelt werden.

Punkt 3 Straßenbau/Kanalbau nach Prioritätsliste

Herr Bartusch führt aus, dass der Ansatz der UBL unterstützt wird. Die Maßnahmen sollten konkret benannt werden. Um eine Prioritätenliste erstellen zu können, muss jede Maßnahme geprüft und hinterfragt werden. Der Vorschlag der SV ist, für Maßnahmen einen Sperrvermerk zu setzen. Dann hat der Stadtrat die Möglichkeit, nach der Freigabe eine Umverteilung für eine andere Maßnahme zu beschließen.

- Stadträtin Haas fragt, ob die Planungsansätze vor der Planung oder nach der Kosteneinschätzung geändert werden können. Wird die Planung in der SV vorgenommen oder werden externe Planer beauftragt?
- Herr Bartusch antwortet, es muss eine Priorisierung vor der Leistungsphase 3 vorliegen. Es gibt zeitliche Drücke der Beantragungsfrist und es müssen Vorleistungen gebracht werden. Hier entstehen leider auch Ausgaben für die Schublade. Es werden externe Planer beauftragt. Nur auf diesem Weg hat die SV eine Vorlage für die Fördermittelgeber.
- Stadtrat Thiel kritisiert, dass die Prioritätenlisten vor der HH-Diskussion besprochen werden muss, damit der Stadtrat unterstützen kann. Die Zeitschiene fehle.
- Herr Bartusch antwortet, das Investprogramm wurde in der Maitagung vorgestellt.
- Herr Wetzig ergänzt, eine Prioritätenliste für die Straßenbau-, Brückenbau- und Kanalbauvorhaben existiert und nach dieser erfolgen die Haushaltsarbeiten der Bauverwaltung. Innerhalb dieser Prioritätenliste wird gewichtet nach Busstrecke, noch ausstehenden Erschließungsmaßnahmen Dritter, Kanalbauarbeiten nach ABK bzw. notwendiger Ersatzneubauten, eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen (ODV, Planungsvereinbarung, etc.). Die Hospitalstraße z. Bsp. erfordert keine Beantragung einer neuen Einleitstelle für das Niederschlagswasser wie in Eulitz und hier muss der Förderantrag mit Leistungsphase 3 bis 15.12.2023 eingereicht werden. Die lange geplante Maßnahme in Eulitz wird erneut verschoben werden müssen, das die Klärung der Einleitstelle noch aussteht, obwohl hierfür bereits im April 2023 eine entsprechende Antrag für das Gemeindegebiet gestellt wurde. Er bittet bei den jetzt zur Beantragung anstehenden Maßnahme das Vertrauen an die Verwaltung auszusprechen, da sonst die Fördermittel verloren gehen. Für die weitere Planung wird diese Prioritätenliste mit dem Rat im Vorfeld der Haushaltsplanung abgestimmt sein.

Punkt 4 Straßenbeleuchtung

Herr Bartusch führt aus, dass hier die Erhöhung der Investition von der UBL beantragt wurde. Die Thematik ist jedoch nicht in einer Maßnahme gebündelt. Deshalb wurde in der Antwort darauf hingewiesen, was geplant ist. Eine komplexe Prüfung erfolgt durch den Energiemanager.

Punkt 5 Erneuerbare Energien

Herr Bartusch sagt, dass hier das Vorgesagte zum Punkt der Straßenbeleuchtung gleich gilt. Die Haushaltsmittel für erneuerbare Energien sollen anhand der Priorisierung des Energiemanagers Einzelmaßnahmen zugeordnet werden.

- Stadtrat Thiel hinterfragt, dass die Million für das Klima für die Stadt Kosten in Höhe von 50 T€ bedeutet.
- Herr Wetzig antwortet, es handelt sich hier um eine Förderung in Höhe von 70 %.

Punkt 6 Notstromaggregate

Herr Bartusch führt an, dass es hier 4 Projekte umzusetzen gibt: 1 Aggregat für das Klärwerk und 3 sind in Planung für die Hauptpumpwerke.

- Stadtrat Thiel ergänzt, die Priorisierung liegt auch auf der Kindereinrichtung Ziegenhain. Der Kulturraum Ziegenhain wäre für eine Kitanutzung möglich, er besitzt eine Notstromspeisung. So könnten mögliche Synergieeffekte genutzt werden.
- Herr Bartusch informiert, die Aggregate können auch untereinander getauscht werden. Gerade im Abwasserbereich darf nichts schiefliegen.
- Herr Wetzig bestätigt, es muss ein Schutzziel definiert sein. Flächen-deckender Blackout oder Hochwasser, was soll die Planungsgrundlage sein?
- Stadträtin Haas weist darauf hin, dass ein Aggregat für die FFW Leuben-Schleinitz vom Stadtrat beschlossen wurde.
- Herr Wetzig nimmt den Hinweis zur Prüfung mit.

Punkt 7 Gewerbegebiete

Stadtrat Thiel stellt fest, dass aufgrund der Entwicklungen der Gewerbegebiete in Nossen Erfahrungen in der SV vorhanden sind. Er fragt, wer die Reihenfolge der Investitionen innerhalb dieser Gebiete festlegt. Die Festlegung der Reihenfolge gehört zur Abstimmung in den Rat.

- Herr Bartusch antwortet, dass dies im Juli 2022 für die Potentialflächen Eula und Maulbeerland durch den Rat beschlossen wurde.

Es folgt eine Diskussion der Stadträtin Haas und dem Bürgermeister, ob die Entwicklungen der Gewerbe- und Wohngebiete die richtigen Entscheidungen waren. Herr Bartusch bestätigt die Überlegungen zu den aktuellen Unsicherheiten im Baubereich, stellt aber fest, dass aufgrund der guten Autobahnbindung die Ansiedlung von Großunternehmen und damit verbunden auch der Wohnungsbau funktionieren. Vor 2 Jahren waren die Rahmenbedingungen besser, aber auch aktuell gibt es Nachfragen, wenn auch nicht in dem Umfang wie vor 2 Jahren.

Punkt 8 Bauhof

Herr Bartusch teilt mit, hier werden seitens der UBL zusätzliche Mittel für den Ausbau des Standortes Leippen vorgeschlagen. Das Thema befindet sich noch nicht in der HH-Planungsphase und spiegelt sich deshalb in der Investplanung nicht wider. Dass investiert werden muss, steht außer Frage, welche bauliche Gestaltung es sein wird, ist noch nicht geplant.

- Stadtrat Thiel hinterfragt einen Investor für die Entwicklung des Standortes Leippen, von dem der Stadtrat nicht unterrichtet wurde.
- Herr Bartusch bestätigt einen Interessenten, der den Standort entwickeln und eventuell an die SV vermieten wollte. Es waren noch Details zum Grunderwerb und zur Flächenaufteilung für eine gemeinsame Nutzung in der Klärung. Die SV näherte sich an die Vorstellungen der Pachtkosten des Interessenten an. Es folgte jedoch eine Absage. Eine konkrete Investitionsplanung hat es bis dato nicht gegeben. Die Information an den Stadtrat wäre nach der Einigung zu den Konditionen erfolgt.

Punkt 10 Hochwasser

Herr Bartusch teilt mit, dass das Konzept noch nicht bestätigt ist.

- Stadtrat Thiel fragt nach der Zeitschiene für die Vorlage im Stadtrat.
- Herr Wetzig antwortet, die SV hat eine Lesefassung erhalten. Aktuell wird das Konzept von der unteren Wasserbehörde auf Plausibilität geprüft, dann erfolgt die Vorstellung im Rat. Anschließend wird der Stadtrat Beschlüsse fassen. Mit involviert ist die Stadt Döbeln, die Zeitschiene kann mit Mitte 2024 beantwortet werden.

Punkt 11 Freiwillige Aufgaben

Herr Bartusch führt die alte Schule Rüsseina an und die offene Planung, in welche Richtung sich das Gebäude entwickeln und in welcher Höhe investiert werden soll.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Es gibt einige freiwillige Aufgaben, z.B. die Sportbaracke Leuben und das Ehrenamt muss unterstützt werden. Trotzdem muss geprüft werden, welche freiwilligen Leistungen die SV umsetzen kann. Der Bau in Deutschenbora ist ebenfalls freiwillig gewesen. Wenn im HH-Plan Rüsseina steht, kann es eventuell auch eine andere freiwillige Maßnahme sein.
- Herr Bartusch antwortet, viele kennen den Zustand der alten Schule Rüsseina. Hier muss genau geprüft werden.

Punkt 12 Aufnahme mobiles Dialogdisplay

Herr Bartusch teilt mit, Angebote werden aktuell eruiert, das Display für Heynitz ist nah an der Umsetzung.

- Stadtrat Thiel informiert, dass das mobile Display auch in Rhäsa positioniert war um Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen. Das Display ist nicht mehr vorhanden und es ist unverständlich, warum es nicht ersetzt werden kann.
- Herr Bartusch antwortet, das Display wurde ausgesondert, weil es defekt war und die Erneuerung im HH nicht vorgesehen war. Im letzten Jahr konnte das Display aufgrund anderer Ausgaben leider nicht beschafft werden. Aktuell muss geschaut werden, ob die Mittel für den Neukauf vorhanden sind.

Haushaltslesung

Stadträtin Haas bezieht sich auf die Flottenaufstellung des Bauamtes. Es soll nicht einfach ein Fahrzeug gekauft werden, weil es im HH eingeplant war.

- Herr Bartusch antwortet, der Ausschuss entscheidet mittels getroffenen Vorhabensbeschluss, ob gekauft wird oder nicht.
- Frau Blawitzki ergänzt, der Bauhof erhält einen Planansatz für die Beschaffung beweglicher Gegenstände. Diese Liste ist nicht Bestandteil des HH, nur die Summe ist maßgeblich.

Herr Bartusch wendet sich an Frau Blawitzki mit der Frage, ob der HH-Entwurf nach der Stadtratssitzung am 09.11.2023 anschließend ausgelegt werden kann?

- Stadtrat Thiel meldet sich zu Wort, das Zeitfenster bis zur Sitzung beträgt nur 3 Wochen, es gibt Punkte, die zu konkretisieren sind. Dies sollte vor der Ladungsfrist passieren.
- Herr Bartusch fragt den Rat, ob Punkte im HH-Entwurf offen sind, die in das Zahlenwerk eingreifen.
- Stadträtin Haas führt die Thematik der Grundschule Raußnitz an.
- Herr Bartusch schlägt vor, an dieser Stelle eine HH-Sperre zu setzen und dann kann der Stadtrat entscheiden, ob die Maßnahme umgesetzt werden kann. Dann könnte die Auslegung direkt erfolgen und die Zeitschiene verkürzt werden. Die Behandlung des Antrages der

UBL ist nur zwingend notwendig, wenn er in das Zahlenwerk des Entwurfes eingreift. Das sieht der Bürgermeister nicht.

- Stadtrat Thiel teilt mit, dass das Thema des Gerätehauses Leuben-Schleinitz strittig ist.
- Frau Blawitzki schlägt vor, dies im Rahmen der Bewirtschaftungen abzubilden. Dann muss der Rat über die Maßnahme befinden und die SV muss prüfen, woher die Mittel genommen werden.
- Stadtrat Rabe plädiert für eine Zeitachse für die Auslegung nach dem Beschluss im November.
- Stadtrat Thiel fragt, welche Konsequenz sich ergibt, wenn in das Zahlenwerk eingegriffen wird.
- Frau Blawitzki informiert, dass ein neuer HH-Entwurf dann erst im Frühjahr zur Verfügung steht.

Beratung zum Beschluss-Nr. 2023-FIN-0020

TOP 3 – Beschluss zur Verordnung der Stadt Nossen über verkaufsoffene Sonntage 2023 entfällt

TOP wird nicht behandelt mangels Beschlussfähigkeit.

Beschluss-Nr. 2023-HA-0014-1 entfällt

TOP 4 – Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden entfällt

Beschluss über die Vergabe zur Beschaffung persönlicher Schutzausrüstung für die Stadtfeuerwehr Nossen TOP wird nicht behandelt mangels Beschlussfähigkeit.

Beschluss-Nr. 2023-HA-0015-2 entfällt

TOP 5 – Verschiedenes und Informationen entfällt

Protokollierung: Kiesow

Christian Bartusch, Bürgermeister

■ Niederschrift der 51. öffentlichen Sitzung der Stadträte der Stadt Nossen am 9. November 2023 Ratssaal des Rathauses Nossen

Beginn: 19:01 Uhr | Ende: 23:12 Uhr

Von 22 Stadträten anwesend: 17

Davon entschuldigt: Herr Reinhardt-Weik, Herr Vilcsko, Herr Lantzsch
Herr Nowack, Herr Simon

Herr Bartusch, Bürgermeister – stimmberechtigt
Frau Blawitzki, Amtsleiterin Finanzen – entschuldigt
Herr Wetzig, Amtsleiter Bauamt
Frau Reichardt, Amtsleiterin Hauptamt – entschuldigt

TOP 1 – Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Anwesenheit

Der Bürgermeister begrüßt die Stadträte, die Gäste und die anwesenden Bürger zur 51. Ratssitzung.

Herr Bartusch stellt fest, dass 18 Stimmberechtigte anwesend sind. Die Einladung wurde am 27.10.2023 verschickt und im RIS (Ratsinformationssystem) hochgeladen. Der Stadtrat wurde fristgemäß eingeladen und ist beschlussfähig.

Zu Beginn teilt der Bürgermeister die Absetzung der TOPs 9 und 11 der Tagesordnung (TO) mit.

TOP 2 – Protokollkontrolle Oktober 2023

Das Protokoll der Ratssitzung Oktober liegt den Stadträten vor. Es gab folgende Änderungswünsche:

Stadtrat Pohla bezieht sich auf seine Aussage zum Artikel des Bürgermeisters im letzten Amtsblatt. Laut Protokoll hat Herr Pohla seine Gedanken auf seiner Homepage eingestellt – dies sei falsch, da es sich bei der Seite um ein Gemeinschaftsprojekt handele. Des Weiteren hat Herr Pohla eine Stellungnahme zur Bedeutung des Umweltschutzes der Stadt Nossen eingestellt, um die er von Bürgern gebeten wurde. Herr Pohla möchte im Protokoll seinen Text veröffentlicht haben oder mit einem Link auf nossenblog.de verweisen. Andernfalls wird er gegen das Protokoll vorgehen.

- Herr Bartusch antwortet, dass die genannten beiden Vorschläge nicht Gegenstand der Protokollkontrolle sind. Er bittet Herrn Pohla um eine konkret formulierte Einwendung zum Protokoll, über die der Stadtrat abstimmen kann.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Stadtrat Pohla formuliert eine Änderung zum Protokoll. Herr Bartusch bittet den Stadtrat um Abstimmung über die Einwendung:

Abstimmung

2 Fürstimmen, 3 Gegenstimmen, 13 Enthaltungen

Mit dem Abstimmungsergebnis des Rates bleibt das Protokoll unverändert.

Stadtrat Fritzsich teilt mit, dass die Endzeit im Protokoll mit 20:05 Uhr nicht passen kann. Weiterhin kritisiert er, dass unter TOP 8 die Antworten der Stadtverwaltung auf die Fragen der UBL stehen. So hätte auch mit den Antworten auf die Fragen der CDU verfahren werden sollen.

- Herr Bartusch antwortet, die Antworten der UBL stehen im Protokoll, weil diese in der Sitzung im Rahmen der Haushaltsdiskussion erörtert wurden. Die Anfrage der CDU wurde schriftlich beantwortet über das RIS eingestellt. Herr Bartusch bedankt sich für den Hinweis zur Endzeit und nimmt dies zur Prüfung mit.

Stadtrat Rabe hat bei der Protokollkontrolle des letzten Protokolls auch nachgefragt, warum die Fragen und Antworten nicht aufgeführt sind. Die Antwort des Bürgermeisters war, dass es sich nicht um ein Wortprotokoll handelt. Laut Herrn Rabe gibt es weitere Dinge, die nicht passen bzw. in falscher Reihenfolge wiedergegeben werden. Herr Rabe wiederholt seinen Vorschlag für digitale Aufzeichnungen der Sitzungen.

- Herr Bartusch entgegnet, die Sachverhaltsschilderung ist nicht korrekt. In Bezug auf den Vorschlag zur Aufzeichnung der Sitzung bedarf es noch Abstimmungen im Bereich IT zu den technischen Voraussetzungen.

Der Bürgermeister fragt den Rat nach weiteren Änderungswünschen zum Protokoll. Dies ist nicht der Fall. Damit ist das Protokoll Oktober unter redaktioneller Korrektur der Endzeit bestätigt.

TOP 3 – Bürgerfragezeit

Handwerksmeister Guido Lantzsch stellt sich im Rat kurz vor: ehemaliger Stadtrat, aktuell Vorsitzender des Gewerbevereins Nossen mit ca. 50 Mitgliedern und 40 Gewerken. Sein Auftritt gilt der Information zum Thema BUGA 2033. Im Dezember wird im Stadtrat Dresden entschieden, ob die Landeshauptstadt eine Bewerbung für die BUGA 2033 abgibt. Wenn die Bundesgartenschau 2033 in Dresden stattfindet, wird es Außenstellen geben, für die man sich bewerben kann. Nossen könnte das Tor für die BUGA sein aufgrund seiner zentralen Lage. Herr Keul, Geschäftsführer des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen e. V., kann dazu weitere Ausführungen machen.

- Herr Axel Keul stellt neben seiner Person den Vizepräsidenten des Landesverbandes Herrn Dieter Vogel vor. Er führt aus, dass ein Traum alle eint, die BUGA nach Sachsen zu holen. Für Herrn Keul ergab sich die Möglichkeit, in einer entsprechenden Arbeitsgruppe mitzuarbeiten. Eine Bewerbung für die BUGA muss normal 15 bis 20 Jahre im Voraus eingereicht werden – hier könnte ein Zwischenraum genutzt werden, der durch den Rückzug eines anderen Bewerbers entstanden ist. Die Chance, die BUGA bereits 2033 erstmalig nach Sachsen zu bringen, ist dadurch verhältnismäßig hoch. Die Landeshauptstadt hat seit Dezember 2022 eine Machbarkeitsstudie erarbeitet und der Dresdener Stadtrat wird am 14.12.2023 per Stadtratsbeschluss entscheiden, ob sich die Stadt offiziell für die Ausrichtung bewirbt. Bei der Diskussion der Außenstandorte lag die Interessensbekundung des Bürgermeisters von Nossen vor. Wenn die Entscheidung positiv ausfällt, könnte Nossen dabei sein. Nossen hat diesen Zeitraum, eine Machbarkeitsstudie vorzulegen. Der Gewerbeverein und weitere Vertreter der Stadtgesellschaft unterstützen diese Bemühungen und wollen offensiv für die Stadt Nossen als Außenstandort werben. Herr Keul appelliert an den Nossener Stadtrat, möchte das Interesse wecken und Lust auf das Thema machen. Es ist denkbar, dass es im Anschluss auch eine Landesgartenschau geben kann.
- Herr Bartusch bedankt sich bei Herrn Keul für die Ausführungen. Die Mail des Gewerbevereins zum Thema wurde an die Stadträte verteilt und der Bürgermeister fasst zusammen: Die Interessensbekundung als Außenstandort ist ein Gemeinschaftswerk mit der Schlösserverwaltung (insbesondere im Hinblick auf das Kloster Altzella). Für Nossen ist das eine einmalige Chance. Es ist aktuell wichtig, positive

Signale nach Dresden zu senden und die Bewerbung aufrecht zu halten. Die Themen für die Stadtverwaltung und den Stadtrat müssen eruiert werden. Neben der Interessenbekundung sollte es eine Machbarkeitsstudie geben, die im Jahr 2025 die Grundlage für eine verbindliche Bewerbung als Außenstandort bildet.

Frau Katharina Hagen aus Heynitz bezieht sich auf die Kreisstraße in Heynitz und die erhöhte Gefährlichkeit für die Buskinder durch die Baustelle auf der A4. Wie schätzt die Stadtverwaltung das Gefahrenpotential für Heynitz ein und welche Maßnahmen werden ergriffen?

- Herr Bartusch antwortet, die Ortsdurchfahrt Heynitz ist nicht als Umleitung für die A4 gedacht. Aufgrund der Navi-Führung werden viele Fahrzeuge so geleitet und das Ergebnis ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in den Orten. Bisherige Bemühungen der Stadt, Verkehrsbeschränkungen auf den Ortsdurchfahrten zu erwirken, scheiterten in der Regel an den hohen Hürden, die die StVO hierfür vorsieht. Die aktuelle StVO gibt dem fließenden Verkehr einen großen Vorrang. Einem Eingriff, wie z.B. dem LKW-Fahrverbot, konnte nicht gefolgt werden. Der gesetzliche Rahmen für regulatorische Maßnahmen erfährt durch den Gesetzgeber aktuell eine Überarbeitung, die Aspekte der Verkehrssicherheit stärker betont. Bisher ist die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes durch den Bundestag beschlossen, jedoch noch nicht durch den Bundesrat bestätigt. Anschließend kann durch die Bundesregierung die StVO entsprechend novelliert werden. Mit Vorliegen der neuen Regelung wird die Stadtverwaltung erneut an die Straßenbaulastträger herantreten, um Maßnahmen zur Steigerung der Verkehrssicherheit u.a. auch in Heynitz zu erzielen. Kurzfristig befindet sich die Stadtverwaltung in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (SMWA) zur zeitnahen Realisierung der Aufstellung eines Tempodisplays, welches durch das Ministerium für Heynitz zur Verfügung gestellt wird. Die Stadt Nossen beschafft unabhängig davon aktuell Anzeigetafeln für weitere Standorte im Stadtgebiet.

Frau Heiners aus Heynitz fragt, ob die Verwaltung geprüft hat, welche Flächen für die Aufstellung geeignet sind, es einen Termin für die Aufstellung gibt und welche Funktionen die Anzeigetafel aufweist.

- Herr Bartusch antwortet, dass es noch keinen konkreten Termin gibt, jedoch die Abstimmung mit dem SMWA stattfindet. Die Stadt hat an dafür sinnvollen Stellen keine eigenen Flächen, möglich wäre die Aufstellung kurz hinter dem Dreieck in Richtung Miltitz. Was die Tafel leistet, ist nicht bekannt, da sie nicht von der Stadt beschafft wurde. Die Tafeln, die die Verwaltung erwerben möchte, sollen neben der Anzeige der Geschwindigkeit auch eine Wertung vornehmen können, z. B. mit Smiley. Darüber hinaus sollen sie in der Lage sein, eine Verkehrszählung zu erfassen.

Herr Klengel aus Kottewitz möchte wissen, mit welchen konkreten Forderungen die Stadt auf die zuständigen Verkehrsbehörden zugehen wird und ob eine Abstimmung mit der ebenfalls betroffenen Gemeinde Klipphausen erfolgt.

- Herr Bartusch antwortet, dass die Forderung nach einer Geschwindigkeitsbegrenzung, insbesondere für den Lastkraftverkehr, wieder aufgegriffen werden soll. Eine Abstimmung mit der Gemeinde Klipphausen findet statt.

Frau Hagen teilt mit, dass der LKW-Fahrverkehr in Heynitz hoch ist, wenn auf der A4 eine Baustelle ist – diese wird jetzt ein vorübergehendes Ende finden. Von der Autobahn GmbH gibt es bereits die Ankündigung für eine neue Baustelle ab März. Sie schlägt vor, dass Nossen und Klipphausen eine Verkehrszählung durchführen und damit den Druck auf das LRA erhöhen könnte.

- Herr Bartusch antwortet, dass die zum Kauf geplanten Tafeln diese Zählfunktion haben. Bevor eine Verkehrszählung beauftragt wird, wird diese Möglichkeit geprüft.

Stadtrat Simank fragt zum Stand der Sanierungsarbeiten im Jugendclub Wunschwitz und der Bankettreparatur im OT Wuhsen.

- Herr Bartusch antwortet, das Bauunternehmen sollte diese Woche in Wunschwitz beginnen. Wegen Personalausfall gibt es hier eine Verzögerung. Die Sanierung wird aber zeitnah abgearbeitet.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Herr Wetzig antwortet zum Bankett in Wuhsen, dass dies abgeschlossen ist und vom Tiefbauamt kontrolliert wurde. Straßenbaulich ist alles in Ordnung. Wenn es dort noch offene Punkte gibt, erbittet er eine Information.

Stadtrat Fischer berichtet von einem Artikel in der SZ von Plänen zur Gestaltung um den Marktbrunnen. Dies hat Irritationen bei den Bürgerinnen und Bürgern ausgelöst wegen des Baus einer Mauer und der Graffiti-Dekoration. Herr Fischer hinterfragt, ob nicht der Wunsch nach mehr Grün laut geworden war und wünscht sich die Transparenz, dass der Stadtrat besser informiert wird.

- Herr Bartusch antwortet, es handelt sich hier mit einem Ausgabevolumen von 12T€ um eine kleine Maßnahme, die kurzfristig in einen Wettbewerb von „Altzella rockt“ eingebracht wurde. Gegenstand ist eine künstlerische Gestaltung, bei der gleichwohl Wert daraufgelegt wurde, Grünelemente einzubringen. Ziel ist es, durch eine Wand zur B101 den Bereich um den Marktbrunnen ruhiger zu gestalten. Die künstlerische Gestaltung der Wand soll regelmäßig variieren, Graffiti ist hier nur eine von mehreren Gestaltungsmöglichkeiten. Die Anregungen zur Gestaltung möchte die Stadtverwaltung im Rahmen des Kulturgipfels aus der Bürgerschaft sammeln.

Stadtrat Fritzsich fragt zum Stand des Gewerbegebietes (GG) Nossen-Süd. Welche Flächen sind im Besitz der Stadt, wie ist der Stand der Planung der Zufahrt und ist der Ziegeleiteich im Besitz der Stadt, um die Müllhalde dort bereinigen zu können?

- Herr Bartusch antwortet, dass der Stadtverwaltung keine Müllhalde um den Ziegeleiteich bekannt ist und entsprechendes auch nicht im Altlastenkataster des Landkreises vermerkt ist. Die Altdeponie befindet sich auf der anderen Straßenseite in dem Gebiet, das als Erweiterung des Gewerbegebiets im Flächennutzungsplan vorgesehen ist. Zum Stand der Grundstückserwerbe verweist der Bürgermeister auf die Beantwortung der entsprechenden Anfrage der CDU. Ein Grundstück, mittig in dem Gebiet gehört nicht der Stadt, ist aber aufgrund der zentralen Lage notwendig, um das Gebiet sinnvoll entwickeln zu können. Es muss geprüft werden, welche Konditionen zur Veräußerung führen oder zu einem Tausch. Zuvor sind keine weiteren Flächenerwerbe seitens der Stadt vorgesehen, auch nicht für die alternative Zuwegung.

Herr Napierkowski teilt mit, dass sich Bürger über die Parkzustände der LKW im Zollhofbereich beschwert haben. Die Straßen werden in Mitleidenschaft gezogen und es entsteht der Eindruck, dass die Verwaltung dort nicht genug tut. Ist das Ordnungsamt involviert, welche Maßnahmen wurden durch die Stadt ergriffen?

- Herr Bartusch antwortet, das Ordnungsamt und die Polizei sind im Rahmen der Kapazitäten vor Ort. Die Parksituation im Gebiet variiert, ist aber entspannter als im Vorjahr. Die Stadt hat bereits 2022 eine Einbahnstraßenregelung verfügt. Damit werden die LKW kanalisiert und parken nicht vor der Wohnbebauung. WCs wurden aufgestellt, um die öffentliche Ordnung beibehalten zu können. Zum zweiten wurde der Parkplatz Ziegeleiteich geöffnet und nimmt mit 7 bis 8 LKW etwas Druck aus dem Gewerbegebiet. Es ist der Verwaltung bekannt, dass diese Maßnahmen nicht zu einer vollständigen Lösung des Problem führen können, das städtebaulicher Natur ist.

Stadtrat Schindler spricht das aktuell geschlossene Einwohnermeldeamt (EMA) an und ob es hier keine Vertretungsregelung gibt.

- Herr Bartusch antwortet, dass es diese Regelung gibt, aber leider alle drei Mitarbeiterinnen (MA) erkrankt sind. Eine weitere Mitarbeiterin kann aktuell die Ausgabe von Dokumenten realisieren. Diese Woche ist leider keine Dokumentenbeantragung möglich. Ab der nächsten Woche sollte die Öffnung des EMA wieder möglich sein. Von Seiten der Verwaltung wurde versucht, Ersatz über andere Kommunen zu bekommen, was nicht gelungen ist. Viele Bürgerinnen und Bürger rufen an und werden für die Abholung der Dokumente weitergeleitet oder können einen neuen Termin für die Beantragung vereinbaren.

Stadtrat Weinhold kritisiert die kurzfristige Information zur Baumaßnahme Waldheimer Straße. Diese erfolgte mit Baubeginn. Es wurde nur der

Bereich informiert, in dem direkt gebaut wird. Besser wäre eine Bekanntmachung im Vorfeld für die Anwohner in Bezug auf Anlieferungen und Parkmöglichkeiten.

- Herr Bartusch antwortet, dass es sich um eine Maßnahme des LASuV handelt, die verkehrsrechtliche Anordnung ist in der Verwaltung sehr kurzfristig eingegangen. Freitag war die Zusendung, Montag wurde eingestellt. Das gleiche gilt für die Pressemitteilung des LASuV, welche erst Montag eingegangen ist und weitergeleitet wurde.

Herr Post teilt mit, dass er in Bezug auf die Waldheimer Straße aggressiv angesprochen wurde. Am Freitag, den 03.11. wurden die Querschläge sehr ordentlich geschlossen. Am Montag oder Dienstag wurden die Straße und die Querungen mit der neuen Maßnahme wieder geöffnet. Das ist unverständlich. Warum konnte der Verwaltungsmitarbeiter für Breitband dies nicht verhindern?

- Herr Bartusch bestätigt, dass diese Überschneidung nicht sinnhaft war. Es handelt sich um zwei verschiedene Maßnahmen, bei beiden ist die Verwaltung nicht der koordinative Auftraggeber. Unser Mitarbeiter Breitband kümmert sich primär um den Zustand der Wege der Stadt, durch die die Breitbandverlegung erfolgte.
- Herr Wetzig ergänzt, dass dieser Mitarbeiter nicht für die Breitbandmaßnahme eingestellt wurde, sondern im Bereich Tiefbau. Seit Anfang 2023 bewahrt er in Vollzeit die Stadt vor Schäden durch die Breitbandarbeiten. Weiterhin gibt es Beratungen mit den Breitbandtrupps. Es war bekannt, dass die Maßnahme beginnt, der Hinweis von Seiten der Verwaltung wurde gegeben.

Stadtrat Fritzsich hat Kenntnis von einer Mail des Geschäftsführers der AKS, in der ihm aufgetragen wurde, die Querungen zu schließen. Herr Fritzsich hätte gern die Protokolle der Schließungen zugesandt.

- Herr Wetzig antwortet, die Verwaltung hat diese Protokolle nicht. Es ist keine Gemeindestraße, somit hat die Stadt keinen Zugriff, sondern das Kreisverkehrsamt.
- Herr Fritzsich fügt an, dass der Geschäftsführer gesagt hat, der Auftrag zur Schließung der Querungen vor der Maßnahme käme von der Stadt.

Stadtrat Thiel nimmt Bezug auf die BUGA-Bewerbung. Der Stadtrat wird hier vor vollendete Tatsachen gestellt. Er vermisst die Information durch die Verwaltung. Wie sieht die Verwaltung die Chancen, den Stadtrat zu informieren, damit der Rat diskutieren und unterstützen kann?

- Herr Bartusch antwortet, dass der Rat im Sommer im Verwaltungsausschuss über die Interessensbekundung zur BUGA informiert wurde. Bisher gibt es nur eine gemeinsame Meldung der Stadt und der Schlösserverwaltung an die Landeshauptstadt, in der ein grundsätzliches Interesse an der Einbeziehung als Außenstandort signalisiert wird. Alles Weitere entscheidet sich nach der Beschlussfassung am 14.12. in Dresden. Aktuell gibt es keine Konzeption, es sind Gedanken niedergeschrieben, die für Nossen sprechen. Nach der Entscheidung im Dezember in Dresden sind 18 Monate Zeit, ein Konzept zu erstellen. Die offizielle Bewerbung findet erst 2025 statt.
- Stadtrat Thiel ergänzt, dass dies diskutiert werden muss, denn auch bei einer Förderung ist der Eigenanteil aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren.
- Herr Keul teilt mit, dass heute die Information an den Rat gegeben wurde und eine positive Einstellung erwirkt werden sollte. Die BUGA ist eine Möglichkeit, alle zu einen und zusammen diesen Weg zu gehen. Aktuell ist Punkt Null. Die offizielle Bewerbung ist erst 2025 und es soll zusammen ein Artikel für die SZ eruiert werden.
- Stadtrat Fischer ergänzt, dass Herr Thiel meinte, der Rat kann nur ein positives Signal senden, wenn er eingebunden wird. Das Thema muss in der Sitzung am 08.12. besprochen werden.
- Stadträtin Haas hält die Bürgerfragezeit für den falschen Zeitpunkt. Das Thema wäre besser ein TOP gewesen. Es gibt keinen zeitlichen Druck und sollte deshalb in der nächsten oder übernächsten Sitzung besprochen werden.
- Herr Bartusch widerspricht, um ein positives Signal nach Dresden senden zu können, muss es zeitnah im Rat besprochen werden. Deshalb steht es am 08.12. auf der TO.
- Stadtrat Rabe fragt, wann der Artikel in der SZ kommen soll.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Herr Keul antwortet, am 29.11.23.
- Stadtrat Rabe schlägt vor, vorher im Rat darüber zu sprechen, um die Sache als Gesamtpaket angehen zu können.

Stadtrat Weinhold fragt, wann Pfarrer Dr. Hahn die Bestätigung der Verwaltung zur Baumaßnahme an der Kirche in Leuben erhält und ob die Stadt die Kosten trägt.

- Herr Wetzig antwortet, dass nach seinem Kenntnisstand diese Information an Pfr. Dr. Hahn weitergeleitet wurde. Er nimmt dies zur Prüfung mit und gibt Rückmeldung.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen, Herr Bartusch beendet die Bürgerfragezeit.

TOP 4 – Beratung Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024/2025

In der Ratssitzung vom 14.09.2023 beschloss der Stadtrat, eine dritte Lesung des Haushaltsentwurfs in der nächsten Ratssitzung zu halten. Fragen an die Verwaltung, welche vor der Ratssitzung eingehen, werden möglichst für die Sitzung zur Beantwortung vorbereitet. Entsprechend dem Wunsch des Stadtrates erfolgt keine öffentliche Auslegung des Entwurfs. Eine neue Terminkette wird die Verwaltung erstellen können, nachdem der Stadtrat sich auf das weitere Vorgehen geeinigt hat.

Herr Bartusch schlägt die erneute Lesung des Entwurfes zum Haushalt (HH) 2024/2025 vor, da in der Sitzung vom 26.10.2023 wegen Beschlussunfähigkeit keine Entscheidung getroffen werden konnte. Im Vorfeld wurde darum gebeten, Themen einzureichen. Es ist die Präzisierung des Antrages der UBL eingegangen. Zur Information: die Kämmerin ist krankheitsbedingt für diese Sitzung entschuldigt

Stadtrat Post teilt mit, dass er eine schriftliche Eingabe zum HH gemacht hat. Der Vorschlag war, 2 Hosen aus der Beschaffung FFW herauszunehmen und mit diesen Mitteln eine Wärmebildkamera für die OFFW Ziegenhain zu beschaffen.

- Herr Bartusch antwortet, der TOP wurde zurückgestellt. Die Wärmebildkamera wird aus dem laufenden HH beschafft.
- Herr Post bezieht sich auf seine Aussage aus der letzten Sitzung, dass der Bürgermeister bei der Einweihung des Löschfahrzeuges die Beschaffung der Wärmebildkamera zugesagt hat. Er revidiert diese Aussage mit dem Hinweis, dass die Beschaffungszusage bei einer Versammlung zum zerlegten Fahrzeug der FFW getroffen wurde, welches nach Ziegenhain ging.
- Herr Bartusch bestätigt, dass die entsprechende Aussage in der Runde getroffen wurde, allerdings nicht von ihm. Daher hat er veranlasst, dass eine entsprechende Beschaffung nunmehr erfolgt.

Stadtrat Fritzsich fragt, ob die Absetzung des Tagesordnungspunkts zur Beschaffung von Feuerwehrkleidung und -ausrüstung Auswirkung auf den Haushaltsplan 2024/25 hat.

- Herr Bartusch verneint dies. Im HH verankert ist die Beschaffung einer dünnen Kleidung, die explizit für Waldbrände und technische Hilfeleistung vorgesehen ist. Die betreffende Vergabe bezieht sich hingegen auf die schwere Einsatzkleidung, die aktuell in der Stadtfeuerwehr genutzt wird.

Es folgt eine Diskussion der Stadträte Fritzsich, Haas, Fischer und Post mit dem Bürgermeister zu den Themen: wer benötigt die schwere Kleidung und wer nicht, für welchen Einsatz ist welche Kleidung vorgesehen und ob es sinnvoll ist, Wechsel-PSA mit zum Einsatz zu nehmen.

Stadtrat Simank stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung (GO), die Diskussion zur FFW-Bekleidung abzubrechen und weiter im HH zu beraten. Aus seiner Sicht ist es nicht sinnvoll, dass der Rat über die Beschaffung der Kleidung entscheiden soll, dass sollten Stadtwehrlaute tun.

- Der Bürgermeister teilt mit, dass der gestellte Antrag nicht geschäftsordnungskonform ist, da er darauf abzielt, ein haushaltsrelevantes Thema aus der Haushaltsberatung auszuklammern. Er weißt das Gremium darauf hin, dass im Rahmen der Haushaltslesung der Fokus der Wortbeiträge auf die vorliegende Planung zu legen ist.
- Stadtrat Weinhold gibt zu bedenken, das Thema Bekleidung be-

schäftigt die Verwaltung schon Jahre. Der Stadtrat ist für diese Entscheidung nicht das richtige Gremium. Für die Zukunft wäre es sinnvoll, einen Arbeitskreis zu bilden, der die Vorberatungen führt und die Ergebnisse an den Rat heranträgt.

Herr Bartusch fragt den Stadtrat, ob es weitere Vorschläge gibt. Dies ist nicht der Fall. Er schlägt nun vor, die einzelnen Punkte des UBL-Antrages durchzugehen und einzeln abzustimmen. Den Antrag in Gänze abzustimmen, ist nicht zielführend.

- Stadtrat Fritzsich sieht keinen Beschlussvorschlag. Der Beschluss steht nicht auf der TO und kann damit nicht beschlossen werden.
- Herr Bartusch antwortet, der Beschlussvorschlag wurde im Oktober im Rahmen der Haushaltslesung eingebracht und beraten. Die Haushaltslesung wurde seither zweimal vertagt, ohne Beschlussfassung über den Änderungsantrag der UBL. Die Unterlagen zur Haushaltslesung werden nicht zu jeder Sitzung erneut verschickt.

Stadtrat Fischer stellt einen Antrag zur GO, die Sitzung zu unterbrechen und den Antrag für alle Räte sichtbar an die Wand zu projizieren.

- Stadtrat Rabe spricht für den Antrag. Zum Thema wurde in der Sondersitzung diskutiert. Es ist nicht bekannt, ob die UBL weitere Anträge eingereicht hat. Was ist die Zusammenfassung?

Herr Bartusch lässt den Rat zum Antrag von Stadtrat Fischer abstimmen.

Abstimmung
15 Fürstimmen, 2 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

20:50 Uhr bis 21:07 Uhr Sitzungsunterbrechung

Der Antrag der UBL ist per Beamer beigebracht, die Punkte werden einzeln besprochen und beschlossen.

Punkt 1 Haltestellen

Das Beispiel „Haltestelle Talstraße“ hat die Priorisierung der Mittel für die Haltestellen aufgeworfen. Uns geht es um den Sachverhalt, die Situation der Haltestellen grundlegend zu verbessern. Daher sehen wir den weiteren Ausbau der gut nutzbaren Haltestelle an der Talstraße weiterhin nicht als zwingend erforderlich an. Vielmehr sollten Haltestellen des Schülerverkehr in erster Ausbaustufe erst einmal mit einer Aufstellfläche versehen werden. Vor allem im Bereich der Grundschule Raußnitz besteht dringender Handlungsbedarf.

Herr Bartusch führt an, die Bushaltestelle Talstraße soll ausgebaut werden. Der Vorschlag der UBL ist, die Priorität zu prüfen. Die Kämmerin hat in der letzten Sitzung darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung „Talstraße“ im HH-Plan nicht vermerkt wurde, die Maßnahme heißt „Haltestelle“. Hier können andere Prioritäten gesetzt werden. Die Höhe der Mittel ist für die Talstraße geplant.

- Stadtrat Thiel weist darauf hin, dass die Talstraße nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Es sollen aber 3 Bushaltestellen sein.
- Herr Bartusch klärt auf, dass der Antrag dann auf die Erhöhung des HH-Volumens abzielt und damit in das Zahlenwerk eingegriffen wird.

Stadtrat Schindler stellt einen Antrag zur Umformulierung des Vorschlages: Die konkrete Maßnahmenauswahl erfolgt auf Priorisierung des Stadtrates.

Abstimmung zum Änderungsantrag Stadtrat Schindler
8 Fürstimmen, 10 Gegenstimmen

Es folgt eine Diskussion der Stadträte Rabe und Weser mit dem Bürgermeister, woher die erhöhten Mittel kommen und ob eine Umplanung von Mitteln möglich ist.

- Herr Bartusch führt an, für eine Umplanung bedarf es einem Planansatz für eine Maßnahme. Diese ist nicht im HH vorgesehen. Weiterhin ist nicht bekannt, welche Kosten die nicht benannten Haltestellen aufrufen werden.

Stadtrat Fritzsich hinterfragt, was der Stadtrat hier aktuell beschließt.

- Herr Bartusch antwortet, dass die Themen des Antrages der UBL beraten werden und in den HH einfließen sollen. Der Entwurf des

Öffentliche Bekanntmachungen

HH-Planes soll ausgelegt und beschlossen werden. Der Rat befindet sich auf dem Weg zum auslegbaren Entwurf.

Stadtrat Schindler teilt mit, es ist sinnvoll, über das Thema Finanzierung nachzudenken und darüber zu diskutieren. Aktuell gibt es einen HH-Entwurf, in dem jede Position geprüft wird. Die Haltestellen im ländlichen Bereich müssen saniert werden. Wenn die Zahlen so beschlossen werden, gibt es eine Grundlage. Wenn im Verlauf finanzielle Mittel frei werden, kann darüber entsprechend verfügt werden.

- Stadtrat Weinhold widerspricht, diese Thematik liegt nicht erst seit heute vor. Er wehrt sich dagegen, dass einfach gemacht wird, was im HH steht. Die UBL hat sich Gedanken gemacht und es sollte über diese Erarbeitung gesprochen werden. Sonst braucht man sich die Arbeit nicht machen.

**Abstimmung zum Antrag der UBL über 3 Haltestellen
9 Fürstimmen, 9 Gegenstimmen
Bei 9 Für- und 9 Gegenstimmen gibt es keine Mehrheit.
Damit ist der Antrag abgelehnt.**

Herr Bartusch weist abschließend zu diesem Punkt nochmals darauf hin, dass in der Investitionsliste nur als Maßnahmebezeichnung nur „Haltestellen“ steht. Es kann hier nochmals eine Abstimmung geben.

Punkt 2 Grundschulen

Die Grundschulbezirke wurden vor einiger Zeit geändert. Auch aus dieser Änderung ergeben sich Verschiebungen zwischen den Schulstandorten (Grundschulbezirken), welche zu einer potentiellen Dreizügigkeit in Nossen und Beibehaltung der Einzügigkeit in Raußlitz führte. Uns ist der zukunftssichere und nachhaltige Standort der Grundschule Raußlitz wichtig. Dazu könnten folgende Ansätze beitragen:

- a) Prüfung der Grundschulbezirkes Raußlitz durch „Aufnahme“ von Ortsteilen mit direkter Anbindung nach Raußlitz (insbesondere Katzenberg, Radewitz, ...)
- b) Anbau auf der Nordseite mit Schulspeisung sowie sanitären Anlagen im Obergeschoss
- c) Prüfung der Verlagerung des Hortes in die derzeitige Schulspeisung (Rittergut 5) oder in das ehemalige Gemeindeamt (Rittergut 1)
- d) Prüfung der Übertragung der angesetzten Mittel für die „Sicherung des Weges zur Schulspeisung“ auf die Planung des Anbaus (80 T€)

Stadtrat Thiel stellt fest, welche Punkte eine Rolle bei der Kapazitätserweiterung der Grundschule Raußlitz spielen würden. Er führt an, den Grundschulbezirk Raußlitz durch die Aufnahme von Ortsteilen mit direkter Busanbindung zu erweitern. Ein Anbau an der Nordseite für die Unterbringung der Schulspeisung und sanitären Anlagen im Obergeschoss tragen dazu bei. Es kann geprüft werden, den Hort in die derzeitige Schulspeisung oder das ehemalige Gemeindeamt zu verlegen und ob die Übertragung der angesetzten Mittel für die Sicherung des Weges zur Schulspeisung auf die Planung des Anbaus umgelegt werden können.

- Herr Bartusch teilt mit, nach der Beratung in der Sondersitzung vom 26.10.23 war der Konsens, weitere Alternativen im Hochbaubereich zu finden, ohne ins Zahlenwerk einzugreifen.
- Herr Wetzig weist darauf hin, dass die Mittel in Höhe von 80 T€ zu 100 % Straßenbaumittel sind, die nicht auf eine Kapazitätserweiterung übertragen werden können. Die Bushaltestelle könne man als Nebenanlage der Straße deklarieren, das ist Argumentationssache.

Stadtrat Pohla wiederholt die Ausführungen der Direktorin aus der Sondersitzung, dass die Straße nicht gebaut werden soll. Stadträtin Haas schließt sich Herrn Pohla an.

- Herr Bartusch entgegnet, dass dieser Wunsch aus dem Elternrat kam und der Vorschlag aus der Mitte des Rates ebenfalls forciert wurde. Die Direktorin sieht das Gefahrenpotential aufgrund des geringen Verkehrs nicht. Dies ist nicht die Meinung der Verwaltung.
- Stadtrat Rabe führt an, die Definition der Standortsicherung und die Diskussion über die Schulbezirke sind nicht Bestandteil des HH-Planes. Laut der Feststellungen aus der letzten Sitzung gibt es keinen Handlungsbedarf. Eine Standortgefährdung ist nicht vorhanden. Ist es im Haushalt längerfristig darstellbar, den Standort durch sanitäre Anlagen zu verbessern?

- Herr Bartusch antwortet, die Mittel für den Ausbau der GS Raußlitz sind geplant, sanitäre Anlagen wurden noch nie von der Einrichtung priorisiert und sind deshalb nicht enthalten.

Stadtrat Simank stellt fest, dass jetzt beschlossen werden kann, ohne in das Zahlenwerk einzugreifen.

- Herr Bartusch bestätigt dies. Der Ansatz für den Wegebau wird mit einem Sperrvermerk versehen, so dass der Rat dem zustimmen muss, bevor gebaut wird.

Die UBL beantragt, die Standortsicherung der Grundschule Raußlitz gegebenenfalls unter dem Ansatz der erforderlichen Änderungen der Schulbezirke.

**Abstimmung Antrag UBL vom 07.11.2023
18 Fürstimmen**

Punkt 3 Straßenbau- und Kanalbaumaßnahmen nach Prioritätenliste

Die dargestellten Maßnahmen in Straßenbereich sind nach unserer Auffassung nicht ausgewogen. Eine Priorisierung der eingestellten Straßenbaumaßnahmen lässt sich schwer ableiten. Hier soll im Nachgang der Haushaltsplanung die Priorisierung der Maßnahmen erfolgen. Maßnahmen innerhalb der Ortschaften sind Maßnahmen außerhalb der Ortschaften vorzuziehen. Dabei ist vor allem der Aspekt Kanalbau Erschließung etc. mit zu beachten. Beispielsweise zu prüfen sind folgende Maßnahmen:

- a) August-Bebel-Straße
- b) Hospitalstraße
- c) Hanno-Günter-Straße außerorts
- d) Ortsstraße Wuhsen
- e) Kleiner Dorfplatz Raußlitz

- Herr Bartusch teilt mit, die Sperrvermerke sind bereits vorbereitet, nur der Rat kann diese aufheben.
- Stadtrat Schindler weist darauf hin, dass zur Beibehaltung des allgemeinen Ansatzes der Rat mit nein stimmen muss, um den HH stehen lassen zu können.

Die UBL beantragt die allgemeine Beibehaltung des Ansatzes der Sanierung der Straßen und Kanalbaumaßnahmen ohne Bezeichnung der Straßen/Kanäle.

**Abstimmung
2 Fürstimmen, 9 Gegenstimmen, 7 Enthaltungen**

Punkt 4 Straßenbeleuchtung

Die Preissteigerung im Energiesektor führte zu höheren Verbrauchskosten. Für die Verringerung der Nachfolgekosten (Verbrauchskosten) und somit für die „Daseinsvorsorge“ ist eine Erhöhung des Haushaltsansatzes sinnvoll. Mit diesen Investitionen wird Nachhaltigkeit für die Stadt Nossen betrieben.

Herr Bartusch fragt, ob es bei dem Antrag bleibt und Mittelerrhöhung bedeutet oder ob der Sachverhalt aufgeklärt ist?

- Stadträtin Haas antwortet, dass es aufgeklärt ist.

Die UBL beantragt die Erhöhung der Investitionen in die Straßenbeleuchtung.

Der Antrag wird zurückgezogen.

Punkt 5 erneuerbare Energien

Die Preissteigerung im Energiesektor führte zu höheren Verbrauchskosten. Bisher sind für die Ausrichtung der Stadt Nossen keine Haushaltsmittel für die Verringerung der Verbrauchskosten und somit für die „Daseinsvorsorge“ enthalten. Vor allem PV-Anlagen sollten auf den öffentlichen Gebäuden der Stadt Nossen installiert werden. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise zu prüfen, ob die Installation von Speichermedien im Zusammenhang mit der Installation von PV-Anlagen den Erwerb von Notstromaggregaten ersetzt.

Zusätzlich sollte eine Strategie erarbeitet werden, welche den Ansatz PV-Anlagen auf Dächern gegenüber von Freianlagen vorzieht. Freianlagen sollten nur bei zusätzlichen Synergieeffekten, wie Schallschutz an Straßen o.ä. möglich sein.

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Antrag wird zurückgezogen.

Punkt 6 Notstromaggregate

Im Haushalt sind in mehreren Ansätzen die Anschaffungen von Notstromaggregaten enthalten. Diese sind nach Notwendigkeit zu priorisieren. Die Beschaffungen sollen unter dem Aspekt der „Mehrfachnutzungen“ abgewogen werden. Inhaltlich ist das Zusammenspiel von Einrichtungen der Stadt Nossen zu prüfen. Zudem ist die Installation von PV-Anlagen als „Ersatzmaßnahme“ zur Beschaffung von Notstromaggregaten zu prüfen.

Beispiel: Die Feuerwehr Ziegenhain wird mit Notstrom ausgestattet. Der angrenzende Versammlungsraum ist somit ebenfalls nutzbar. Mit einer Nutzung des Veranstaltungsraumes durch den Kindergarten würde ein Notstromaggregat ausreichen.

Herr Bartusch führt aus, die Planung sieht vor, jedes Jahr einen Generator für die Wachen zu erwerben. Die Vorbereitungen für die Einspeisungen sind getroffen. In Leuben-Schleinitz wurde eine Einspeisung vorbereitet, aber kein Generator angeschafft.

Die UBL beantragt die Einstellung von Haushaltsmitteln für die Installation von nachhaltigen Energiekonzepten.

Abstimmung

17 Fürstimmen, 1 Enthaltung

Punkt 7 Bauleitplanung/Konzeption

Die geplanten Entwicklungen im Bereich von Gewerbe und Wohngebieten sind dem Flächennutzungsplan zu entnehmen. Jedoch sollte die Festlegung der Entwicklungsschritte durch den Stadtrat erfolgen. Dazu zählen unter anderem:

- a) Entwicklung Gewerbegebiete
- b) Entwicklung Wohngebiete
- c) Kommunale Wärmeplanung
- d) Radwegekonzept
- e) Sportstättenkonzept

Herr Bartusch sagt, der Antrag ist unproblematisch und kann beschlossen werden.

- Stadtrat Thiel sieht das anders. Müssen für das Thema BUGA Mittel aufgenommen werden, wenn 2025 eine Bewerbung stattfinden soll?
- Herr Bartusch antwortet, dass es beim BUGA-Konzept um einen niedrigen 5-stelligen Betrag geht, der aus dem HH-Plan finanziert werden kann.

Es folgt eine Diskussion der Stadträte Rabe, Thiel, Simank, Haas, Fritsch und Thiel mit dem Bürgermeister. Diskutiert werden die Höhe der zu erwartenden 5-stelligen Summe und ob das Thema „BUGA“ im HH-Entwurf mit eingestellt werden soll. Weiterhin geht es darum, ob der Rat heute und hier klären muss, ob die BUGA gewollt ist und was für Risiken, gerade in finanzieller Hinsicht, daran hängen.

- Herr Bartusch führt aus, dass die Kosten der Machbarkeitsstudie im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung gedeckt werden können, da die Höhe im Vergleich zum Gesamthaushalt nicht erheblich ist.

Stadtrat Schindler ist der Meinung, dass die BUGA keinen Druck auf die Verwaltung und den Rat ausführt. Sie kann ein Zugpferd sein, die Chance sollte ergriffen und damit sollte Bereitschaft signalisiert werden. Der Vorschlag der UBL gehört unterstützt und die Mittel werden aus dem laufenden HH genommen.

Die Ansätze für die Bauleitplanungen / Konzeptionen sollen beibehalten werden. Die Priorisierung ist durch den Stadtrat vorzunehmen.

Abstimmung

18 Fürstimmen

8 Bauhof

Die Entwicklung des Bauhofstandortes in Leippen für den nördlichen Bereich der Stadt Nossen ist dringend erforderlich. Daher sind für die Umsetzung der Maßnahme Mittel einzustellen.

Herr Bartusch informiert, dass der Antrag die Einstellung weiterer Mittel und somit die nochmalige Überarbeitung der Planung nach sich ziehen

würde. Die Verwaltung ist sich der Notwendigkeit einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen bewusst. Für die Einstellung von Planungsmitteln für die Jahre 2024 und 2025 ist das Projekt aber noch nicht konkret genug.

- Stadtrat Schindler ist für eine sofortige Abstimmung, jedem ist die Tragweite der Abstimmung bewusst.
- Stadtrat Pohla ist der Meinung, der Bauhof soll nicht größer werden.
- Stadtrat Thiel berichtet, es geht nicht um eine Vergrößerung, sondern es geht hervor, dass Handlungsbedarf besteht.

Die UBL beantragt die Einstellung von zusätzlichen Mitteln für die Entwicklung der Bauhofstandorte.

Abstimmung

7 Fürstimmen, 10 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

9 Feuerwehr

In den Ansätzen für die Feuerwehr sind mehrere Punkte noch zu erörtern und abschließend festzulegen. Dazu zählen unter anderem:

- a) Beschaffung dünner/dicker Einsatzkleidung für die Kameraden
- b) Beschaffung von Fahrzeugen für die Ortswehren
- c) Beschaffung von Ausrüstungen für die Ortswehren (I-Pads; Wärmebildkamera; etc.)

Unter diesem Blickwinkel sind unter anderem die Fahrzeuggrößen aus dem Haushalt zu streichen und nur als Löschfahrzeug zu bezeichnen.

Die finanziellen Ansätze für das Feuerwehrwesen der Stadt können beibehalten werden. Die Investitionen sind jedoch durch Stadtratsbeschluss zu priorisieren.

18 Fürstimmen

9.1 FFW – GH Leuben-Schleinitz

Das Gerätehaus in Schleinitz bedarf der dringenden strategischen Überlegung um in der Umsetzung Fördermittel beantragen zu können. Daher sind für die Planung sowie den Bau die entsprechenden Mittel einzustellen.

Herr Bartusch teilt mit, hier gibt es dringende Klärung des Standortes und des Umfangs für die Einstellung in den nächsten HH. Der Bau könnte sich verschieben.

- Stadtrat Thiel sagt, die konzeptionelle Planung soll von 2025 auf 2024 vorgezogen werden.
- Stadtrat Simank fragt, würde das Vorziehen in den HH eingreifen.
- Herr Bartusch antwortet, der Zahlenteil muss geändert werden, der Entwurf kann dann nicht ab morgen ausgelegt werden.

Für den Ansatz des Gerätehauses der Ortswehr Leuben/Schleinitz ist die Planung für 2024 vorzuziehen und der Bau des Gebäudes in 2025 darzustellen.

Abstimmung

8 Fürstimmen, 8 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

9.2 Löschwasser – Bau von Zisternen

Das Löschwasserkonzept der Stadt Nossen ist noch nicht abgeschlossen. Mit der Festlegung auf Zisternen ist der Haushaltsansatz auf diese festgezurt. Für Alternativen bleibt somit kein Spielraum.

Der Ansatz des Baus von erforderlichen Zisternen ist insoweit zu öffnen, das Alternativen für eine „Löschwasserbeschaffung“ möglich sind. Die Haushaltstelle ist auf „Löschwasserstellen“ zu ändern.

Abstimmung

18 Fürstimmen

10 Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz stellt einen wichtigen Ansatz dar. Die Ergebnisse des Hochwasserschutzkonzeptes sind dem Stadtrat vorzulegen und es sind Priorisierungen für die Umsetzung vorzunehmen.

Der Ansatz soll beibehalten werden, jedoch ohne konkrete Maßnahme.

Abstimmung

18 Fürstimmen

11 freiwillige Aufgaben im HH

Die freiwilligen Investitionen in die Gebäude im Besitz der Stadt Nossen

Öffentliche Bekanntmachungen

sind gut. Es ist ein Stück Daseinsvorsorge. Zu prüfen sind die Einzelmaßnahmen an sich. Dabei muss der Stadtrat die Vorhaben vorab abstimmen. Dies soll unter dem Ansatz Notwendigkeit/Nutzung, Investitionsvolumen und Fördermöglichkeit erfolgen. Im Haushalt sind dazu beispielsweise folgende Objekte enthalten:

- a) Schule Rüsseina
- b) Jugendclub Wunschwitz
- c) Vereinsgebäude Fortuna Leuben

Stadtrat Thiel fragt, ob Sperrvermerke vorgesehen sind?

- Herr Bartusch verneint. Im HH ist eine Konzeption vorgesehen. Das Gebäude in Rüsseina ist einem verheerenden Zustand.
- Stadtrat Thiel möchte wissen, was passiert, wenn 100 T€ nicht in Anspruch genommen werden.
- Stadträtin Haas antwortet, die Aufnahme des Festschreibens ist, dass die Mittel in 2 Jahren nicht umgesetzt werden.
- Herr Bartusch fragt den Rat, ob das der Wille der Räte ist?
- Stadtrat Thiel antwortet, die Konzeption für Rüsseina nicht.

Der Ansatz für die freiwilligen Aufgaben im Haushalt soll beibehalten werden, jedoch ohne konkrete Maßnahmen.

Abstimmung

18 Fürstimmen

12 Aufnahme mobiles Dialogdisplay im HH

Die Gemeinde Ketzerbachtal hatte ein „mobiles Dialogdisplay“ am Standort der Grundschule Raußnitz installiert. Durch die Mobilität konnte es zusätzlich an weiteren markanten Punkten im Gemeindegebiet (bspw. B 175 in Rhäsa vor Kindertagesstätte) eingesetzt werden. Dieses Display ist nicht mehr vorhanden. Mit einem mobilen Dialogdisplay kann Situationen mit sich entwickelnden Gefahrenpunkten, wie zuletzt der Umleitungsverkehr der Autobahn durch Heynitz, entgegengewirkt werden.

Herr Bartusch führt aus, der Auftrag kann ausgelöst werden und damit sind die Mittel gebunden. Die Durchführung erfolgt noch in 2023.

Der Ansatz für die Beschaffung eines mobilen Dialogdisplays ist in Haushalt 2024 aufzunehmen.

Abstimmung

2 Fürstimmen, 13 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen

TOP 5 – Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für die Instandsetzung des Straßenabschnittes Abend – K8087

Die Bauleistungen zur Instandsetzung des Straßenabschnittes Abend – K8087 wurden beschränkt ausgeschrieben. An 6 Bewerber wurden die Ausschreibungsunterlagen übergeben. Die Submission fand am 12.10.2023 um 10:00 Uhr statt. Zum Submissionstermin lagen 3 Angebote vor: Kostenberechnung verpreistes LV: 54.440,72 €

Abweichung der geprüften Summe zum Angebot gab es beim Bieter Nr. 3, der den Gesamtpreis bei der Leistungsverzeichnis-Wahlposition Nr. 01.05.30 in die Angebotssumme eingerechnet hat, was folglich zu einem höheren Angebotspreis führte. Das Angebot schließt dadurch mit einer Summe von 70.435,70 €. Die Tatsache hat keine Auswirkungen auf die Gesamtplatzierung.

Die Auswertung der Angebote ergab, dass der Bieter Walter Straßenbau KG aus Striegistal das preislich günstigste und wirtschaftliche Angebot abgegeben hat. Die Prüfung erfolgte durch das Planungsbüro Renner Infracoplan GmbH aus Nossen.

Die Mehrkosten aus dem verpreisten Leistungsverzeichnis und den tatsächlichen Kosten sind in der Haushaltstelle 54.10.01.00 10000019 4221100 gesichert.

Stadträtin Haas weist darauf hin, dass die Kosten 20 T€ über dem verpreisten Leistungsverzeichnis liegen.

- Herr Wetzig antwortet, das verpreiste Leistungsverzeichnis wird vom Ing.-büro im Vorfeld der Ausschreibung unter Zugrundelegung aktueller Marktpreise erstellt. Aktuell unterliegen die Marktpreise jedoch Schwankungen, welche nicht zu 100% kalkulierbar sind, daher

auch die hier festzustellende Abweichung. Er erkennt hier keine Schlechtleistung des Büros.

- Stadtrat Fritzsich fragt, ob es neben Renner Infracoplan auch andere Planungsbüros gibt.
- Herr Wetzig antwortet: Die Bestellung eines Planungsbüros ist der Bestellung einer Dienstleistung gleichzusetzen. Die Stadt stellt sich hier auch breiter auf als bisher und er benennt drei weitere Planungsbüros mit welchen derzeit ebenfalls gearbeitet wird.

Die Stadträte beschließen, den Auftrag für die Bauleistungen, in Höhe von insgesamt 70.435,70 € brutto, der Fa. Walter Straßenbau KG aus Striegistal zu erteilen.

Beschluss-Nr. 2023-BA-0097

Abstimmung

16 Fürstimmen, 2 Enthaltungen

TOP 6 – Beschluss zur Fortschreibung der Bestandsverzeichnisse Stadt Nossen

Beschluss-Nr. 2023-BA-0100 – entfällt

TOP 7 – Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das GI/GE NossenNord

Beschluss-Nr. 2023-BA-0102 – entfällt

TOP 8 – Beschluss zur Verordnung der Stadt Nossen über verkaufsoffene Sonntage 2023

Beschluss-Nr. 2023-HA-0014-2 – entfällt

Top 9 – Beschluss über die Vergabe zur Beschaffung persönlicher Schutzausrüstung für die Stadtfeuerwehr Nossen

Beschluss-Nr. 2023-HA-0015-3 - entfällt

TOP 10 – Terminplan der Sitzungen des Stadtrates für das Jahr 2024

Beschluss-Nr. 2023-HA-0017 – entfällt

TOP 11 – Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden

entfällt

TOP 12 – Information über geplante Teichrenaturierungen im Stadtgebiet

entfällt

TOP 13 – Verschiedenes und Informationen

Stadtrat Weinhold dankt im Namen des SV Lok Nossen dem Bauhof und dem Bauhofleiter, Herrn René Seifert für die unkomplizierte Unterstützung.

■ Termine

Technischer Ausschuss: 21. November 2023

Verwaltungsausschuss: 23. November 2023

Stadtrat Dezember: 08. Dezember 2023

Protokollierung: Kiesow

Christian Bartusch

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Bekanntmachung der Stadt Nossen zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses (BV) und nachträgliche Eintragung von Flurstücken, die bei der Erstanlegung des BV der öffentlichen Straßen nach § 54 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 SächsStrG vergessen wurden

Nach der Änderung des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 20.08.2019, welches am 13.12.2019 in Kraft getreten ist, ist die Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses (BV) und nachträgliche Eintragung von Flurstücken, die bei der Erstanlegung des BV der öffentlichen Straßen nach § 54 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 SächsStrG vergessen wurden notwendig.

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 09.11.2023 hat die Verwaltung mit Eintragungsverfügung vom 15.01.2024 verfügt, die folgenden Flurstücke nachträglich in das Bestandsverzeichnis einzutragen:

■ Ortsstraßen (OS)

1. OS 116 Neuer Weg, mit den Flurstücksergänzungen 1, 3, 84/3, Gemarkung Niedereula; Flurstücke 1, 4/3, Gemarkung Obereula
2. ~~OS 117 Am Steinberg, mit den Flurstücksergänzungen T. v. 47, 23/2, 21/5, 21/6, 21/3, 23/4, 17, 19/6, 226, Gemarkung Niedereula~~ – Vollzug ausgesetzt, da Grunderwerb geplant
3. OS 157 Wunschwitz, mit den Flurstücksergänzungen T. v. 93, T. v. 91/21, 96, Gemarkung Wunschwitz
4. OS 163 Am Pfarrberg, mit der Flurstücksergänzung T. v. 525 a, Gemarkung Nossen
5. OS 164 Am Schloss, mit den Flurstücksergänzungen 292, Gemarkung Nossen
6. OS 180 Friedhofsweg, mit den Flurstücksergänzungen 447/3, T. v. 447/7, T. v. 447/1, 447/4, Gemarkung Nossen
7. OS 195 Leiseberg, mit den Flurstücksergänzungen T. v. 228, T. v. 225, Gemarkung Nossen
8. OS 208 Seminarweg, mit den Flurstücksergänzungen T. v. 705/1, T. v. 699, T. v. 692a, T. v. 692, T. v. 687, Gemarkung Nossen
9. OS 210 Siebenlehner Gasse, mit den Flurstücksergänzungen T. v. 437/17, T. v. 424a, T. v. 425, T. v. 428, T. v. 434a, T. v. 434/2, T. v. 434/16, Gemarkung Nossen
10. OS 211 Siebenlehner Weg, mit den Flurstücksergänzungen T. v. 323, T. v. 322, T. v. 86, T. v. 66/2, T. v. 318, T. v. 317, T. v. 316, T. v. 314, T. v. 56, Gemarkung Augustusberg

■ Gemeindeverbindungsstraßen (OVS)

1. OVS 49 e Augustusberg mit den Flurstücksergänzungen T. v. 81/4, T. v. 81/2, T. v. 81/3, Gemarkung Augustusberg
2. OVS 52 Eichholzgasse mit den Flurstücksergänzungen T. v. 747/6, T. v. 747/4, Gemarkung Nossen

■ Öffentlicher Wald- und Feldweg (FW)

1. FW 20 Bäckerweg in Deutschenbora mit den Flurstücksergänzungen T. v. 208/6, T. v. 304/2, T. v. 208/2, T. v. 208/12, 241/8, 241/5, 304/6, 244/5, T. v. 244/4, Gemarkung Niedereula; Flurstücke T. v. 108/1, T. v. 100/3, Gemarkung Obereula; T. v. 250/1, Gemarkung Deutschenbora,
2. FW 21 Feldweg Radewitz – Göltzscha mit den Flurstücksergänzungen T. v. 69, T. v. 67, T. v. 53, T. v. 52, T. v. 41, T. v. 40, T. v. 39, T. v. 44, T. v. 45, T. v. 46, T. v. 37, Gemarkung Göltzscha,
3. FW 22 Waldweg Heynitz mit der Flurstücksergänzung T. v. 282, Gemarkung Heynitz
4. FW 23 Verbindungsweg Heynitz – Kottewitz mit den Flurstücksergänzungen T. v. 111a, T. v. 111c, T. v. 111d, T. v. 111e, T. v. 260/1, T. v. 259, T. v. 258, T. v. 257, Gemarkung Heynitz
5. FW 26 Feldweg Ilkendorf Am Lindigtbach mit der Flurstücksergänzung T. v. 84, Gemarkung Ilkendorf
6. FW 28 Feldweg Ilkendorf zum Lindigtbach mit der Flurstücksergänzung T. v. 118, Gemarkung Ilkendorf
7. FW 31 Weg Katzenberg – S 85 mit der Flurstücksergänzung T. v. 39, Gemarkung Katzenberg

8. FW 36 Weg Wendischbora Richtung Nossen „Lindigtgut“ mit der Flurstücksergänzung T. v. 331/1, Gemarkung Wendischbora
9. FW 1 Waldweg entlang der Mulde Huthaus – Siebenlehner Brücke mit den Flurstücksergänzungen T. v. 705/1, T. v. 757a, T. v. 757/2, Gemarkung Nossen
10. FW 3 Siebenlehner Weg – Eichholzgasse (Schaftriebe) mit der Flurstücksergänzung T. v. 747/4, Gemarkung Nossen
11. FW 4 Eichholzgasse – Rodigt (Gartenanlage) mit der Flurstücksergänzung T. v. 747/4, Gemarkung Nossen
12. FW 5 Siebenlehner Weg – Eichholzgasse (Teufelsbrücke) mit der Flurstücksergänzung T. v. 469, T. v. 470, Gemarkung Augustusberg
13. FW 7 Skihütte (Rodigtschlucht) – Eichholzgasse mit der Flurstücksergänzung T. v. 747/4, Gemarkung Nossen
14. FW 9 Weg zum Kloster mit den Flurstücksergänzungen T. v. 541/2, T. v. 528/2, Gemarkung Nossen
15. FW 10 Straße zum Pitschbach – Lindenstraße mit der Flurstücksergänzung T. v. 649/1, Gemarkung Augustusberg, T. v. 501, Gemarkung Nossen
16. FW 11 Weg Freiburger Straße – Waldheimer Straße mit den Flurstücksergänzungen T. v. 471, 499/17, Gemarkung Nossen
17. FW 19 Klostermauer mit den Flurstücksergänzungen T. v. 46, T. v. 32, T. v. 48, T. v. 31, Gemarkung Zella

■ Beschränkt-öffentlicher Weg

1. BÖW 23 Bachaue mit den Flurstücksergänzungen T. v. 64/3, T. v. 235/1 und T. v. 235/3, Gemarkung Starbach

Alle Einzelheiten (z. B. Bezeichnung der Straße, Beschreibung von Anfangs- und/oder Endpunkt, Angaben zu betroffenen Flurstücken, Straßenlänge, Angaben zu Straßenabschnitten und/ oder der Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus dem/den neu angelegten Karteiblatt/ Karteiblättern in der Anlage zur Eintragungsverfügung und aus den dazugehörigen Karten.

Die Eintragungsverfügungen mit den Karteiblättern und den dazugehörigen Karten liegen für die Dauer von sechs Monaten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe in der Stadt Nossen, Markt 31, 01683 Nossen im Vorraum von Zimmer 8 während der Öffnungszeiten zur Einsicht für die Allgemeinheit aus. Betroffene Eigentümer und dinglich zur Nutzung Berechtigte werden gegen Zustellnachweis über die Änderung unterrichtet, soweit sie bekannt sind.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

■ Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragungsverfügung kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nossen, Markt 31, 01683 Nossen einzulegen.

Nossen, den 15.01.2024

Bartusch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

zuständige Behörde: Stadtverwaltung Nossen Markt 31 01683 Nossen	Ort, Tag: Nossen, 12.01.2024
Aktenzeichen: 03 52 42/434-40	Anlage 9.2, StraßenVerzVO zu § 3

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen!

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau)	
Ahornweg, Ortsstraße	Beschreibung des Endpunktes (NNK, Stat.)
Wilsdruffer Straße, S 36	Sackgasse
Gemeinde: Nossen	Landkreis: Meißen

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete wird / wurde

gewidmet neugebaut bestehende Straße

aufgestuft abgestuft

zur Bundesstraße zum öffentlichen Feld- und Waldweg

Staatsstraße beschränkt öffentlichen Weg

Kreisstraße Eigentümernweg

Gemeindeverbindungsstraße

Ortsstraße

eingezogen teilweise eingezogen

2.2 Widmungsbeschränkungen: keine

3. Neuer Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung: Stadt Nossen

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: Datum
01.02.2024

Tag der Verkehrsübergabe:

Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:

Tag der Sperrung:

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die Widmung Umstufung Einziehung Einziehung Teilinziehung Widmungsbeschränkungen Teilinziehung

Der Ahornweg (Sackgasse) erschließt nur die private Gewerbefläche der Herrmann Meyer KG, welche erweitert wird. Neben der Erschließung dieses Grundstückes kommt diesem Bereich keine weitere öffentliche Verkehrsfunktion zu, er verfügt über keine weiterführende Anbindung an das öffentliche Straßen- u. Wegenetz und lediglich ein äußerst beschränkter Personenkreis nutzt diesen Straßenabschnitt. Die Einziehung wurde vom Grundstückseigentümer angeregt.

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.
bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)

Stadtverwaltung Nossen Bauamt, Vorraum zu Zimmer 8
Markt 31
01683 Nossen

In der Zeit vom 01.02. – 29.02.2024

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beifolgender Behörde einzulegen:

Stadtverwaltung Nossen
Markt 31
01683 Nossen



Christian Bartusch
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweise

1. Anschlag an der Amts-/Gemeinde tafel
abgehängt am: abgenommen am:
2. Veröffentlichung im Amtsblatt
Nr. 02/2024 am: 01.02.2024

3. Bezeichnung des Amtsblattes
Amtsblatt der Stadt Nossen

Für die Richtigkeit:
Datum Unterschrift

Öffentliche Bekanntmachungen

zuständige Behörde: Stadt Nossen	Ort, Tag: Nossen, den 15.01.2024
Aktenzeichen:	Telefon: 035242-434-0

Zutreffendes ankreuzen (X) oder ausfüllen!

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der¹

- Gemeindestraßen**
(Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)
- beschränkt - öffentlichen Wege und Plätze**
- öffentliche Feld- und Waldwege**
- Eigentümerwege**

Genaue Bezeichnung der Straße:
1. beschränkt-öffentlicher Weg Bachaue (BÖW 23)

Stadt/Gemeinde:
Nossen

Landkreis:
Meißen

I. Anlass

- Erstmals Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG)
- Widmung** (§ 6 SächsStrG) **Umstufung** (§ 7 SächsStrG) **Einziehung** (§ 8 SächsStrG)
- Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses (BV) und nachträgliche Eintragung von Flurstücken, die bei der Erstanlegung des BV der öffentlichen Straßen nach § 54 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 SächsStrG vergessen wurden.

II. Inhalt der Eintragung:

Das Karteblatt des o. g. beschränkt-öffentlichen Weges (BÖW) wird zur Anpassung der Angaben im BV an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen berichtigt und ergänzt. Insbesondere werden einzelne private Flurstücke nachträglich eingetragen, die bei der Erstanlegung des Karteblatts vergessen wurden. Alle Einzelheiten (z. B. Änderungen und Ergänzungen bei der Bezeichnung der Straße, der Beschreibung der Anfahrts- und/oder Endpunkte, bei den betroffenen Flurstücken, bei der Straßenlänge, bei Angaben zu Straßenabschnitten und/oder bei den Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus den Entwürfen der Änderung bzw. Neufassung des Karteblatts Nr. 23 des BÖW in der Anlage zu dieser Verfügung. Aufgrund des Umfangs der Alt- und Neueintragungen werden im BV die bestehenden Karteblätter gelöscht und durch neu geschriebene Karteblätter ersetzt.

III. An Verzeichnishaft zur Vollziehung der Eintragung

IV. Nach Eintrag Abdruck der Verfügung und des Wortlautes der Eintragung an: LRA Meißen

Hinweis:

Diese Eintragungsverfügung mit dazugehörigen Anlagen liegt vom 15.02.2024 bis zum 15.08.2024 (Auslegungsfrist) in der Stadtverwaltung Nossen, Bauamt, Markt 31, 01683 Nossen im Vorraum zu Zimmer 8 während der Sprechzeiten aus.

Für Beteiligte (bspw. private Grundstückseigentümer oder zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte), denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise (z.B. mittels Zustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder eingeschriebenen Brief) zugestellt wurde, gilt die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Eintragungsverfügung kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nossen, Markt 31, 01683 Nossen einzuulegen.



Bartusch
Bürgermeister

Siegel

¹ Straßenklasse ankreuzen

zuständige Behörde: Stadt Nossen	Ort, Tag: Nossen, den 15.01.2023
Aktenzeichen:	Telefon: 035242 434 0

Zutreffendes ankreuzen (X) oder ausfüllen!

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der¹

- Gemeindestraßen**
(Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)
- beschränkt - öffentlichen Wege und Plätze**
- öffentliche Feld- und Waldwege**
- Eigentümerwege**

Genaue Bezeichnung der Straße:
1. Ortsverbindungsstraße Augustusberg (OVS 49)
2. Ortsverbindungsstraße Eichholzgasse (OVS 52)

Stadt/Gemeinde:
Nossen

Landkreis:
Meißen

I. Anlass

- Erstmals Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG)
- Widmung** (§ 6 SächsStrG) **Umstufung** (§ 7 SächsStrG) **Einziehung** (§ 8 SächsStrG)
- Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses (BV) und nachträgliche Eintragung von Flurstücken, die bei der Erstanlegung des BV der öffentlichen Straßen nach § 54 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 SächsStrG vergessen wurden und private Flurstücke betroffen sind.

II. Inhalt der Eintragung:

Die Karteblätter der o. g. Ortsverbindungsstraßen (OVS) werden zur Anpassung der Angaben im BV an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen berichtigt und ergänzt. Insbesondere werden einzelne private Flurstücke nachträglich eingetragen, die bei der Erstanlegung der Karteblätter vergessen wurden. Alle Einzelheiten (z. B. Änderungen und Ergänzungen bei der Bezeichnung der Straße, der Beschreibung der Anfahrts- und/oder Endpunkte, bei den betroffenen Flurstücken, bei der Straßenlänge, bei Angaben zu Straßenabschnitten und/oder bei den Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus den Entwürfen der Änderung bzw. Neufassung der Karteblätter Nr. 49, 52 der OVS in der Anlage zu dieser Verfügung. Aufgrund des Umfangs der Alt- und Neueintragungen werden im BV die bestehenden Karteblätter gelöscht und durch neu geschriebene Karteblätter ersetzt.

III. An Verzeichnishaft zur Vollziehung der Eintragung

IV. Nach Eintrag Abdruck der Verfügung und des Wortlautes der Eintragung an: Landratsamt Meißen

Hinweis:

Diese Eintragungsverfügung mit dazugehörigen Anlagen liegt vom 15.02.2024 bis zum 15.08.2024 (Auslegungsfrist) in der Stadtverwaltung Nossen, Bauamt, Markt 31, 01683 Nossen im Vorraum zu Zimmer 8 während der Sprechzeiten aus.

Für Beteiligte (bspw. private Grundstückseigentümer oder zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte), denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise (z.B. mittels Zustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder eingeschriebenen Brief) zugestellt wurde, gilt die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Eintragungsverfügung kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nossen, Markt 31, 01683 Nossen einzuulegen.



Bartusch
Bürgermeister

Siegel

¹ Straßenklasse ankreuzen

Öffentliche Bekanntmachungen

Zuständige Behörde: Stadt Nossen Aktenzeichen:	Ort, Tag: Nossen, 15.01.2024 Telefon: 035242 434 0
Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der¹ <input checked="" type="checkbox"/> Gemeindestraßen (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen) <input type="checkbox"/> beschränkt - öffentlichen Wege und Plätze <input type="checkbox"/> öffentliche Feld- und Waldwege <input type="checkbox"/> Eigentümerwege	
Genaue Bezeichnung der Straße: 1. Ortsstraße Neuer Weg (OS 116) 2. Ortsstraße Am Steinberg (OS 117) Vollzug ausgesetzt, da Grunderwerb geplant 3. Ortsstraße in Wunschwitz (OS 157) 4. Ortsstraße Am Pfarrberg (OS 163) 5. Ortsstraße Am Schloss (OS 164) 6. Ortsstraße Friedhofsweg (OS 180) 7. Ortsstraße Leiseberg (OS 195) 8. Ortsstraße Seminarweg (OS 208) 9. Ortsstraße Siebenlehner Gasse (OS 210) 10. Ortsstraße Siebenlehner Weg (OS 211)	
Stadt/Gemeinde: Nossen	Landkreis: Meißen
I. Anlass <input type="checkbox"/> Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SachsStrG) <input type="checkbox"/> Widmung (§ 6 SachsStrG) <input type="checkbox"/> Umstufung (§ 7 SachsStrG) <input type="checkbox"/> Einziehung (§ 8 SachsStrG) <input checked="" type="checkbox"/> Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses (BV) und nachträgliche Eintragung von Flurstücken, die bei der Erstanlegung des BV der öffentlichen Straßen nach § 54 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 SachsStrG vergessen wurden und private Eigentümer betroffen sind.	
II. Inhalt der Eintragung: Die Karteblätter der o. g. Ortsstraßen (OS) werden zur Anpassung der Angaben im BV an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen berichtigt und ergänzt. Insbesondere werden einzelne private Flurstücke nachträglich eingetragen, die bei der Erstanlegung der Karteblätter vergessen wurden. Alle Einzelheiten (z. B. Änderungen und Ergänzungen bei der Bezeichnung der Straße, der Beschreibung der Anlaufs- und/oder Endpunkte, bei den betroffenen Flurstücken, bei der Straßlänge, bei Angaben zu Straßenabschnitten und/oder bei den Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus den Entwürfen der Änderung bzw. Neufassung der Karteblätter Nr. 116, 117, 157, 163, 164, 180, 195, 208, 210, 211 der OS in der Anlage zu dieser Verfügung. Aufgrund des Umranges der Alt- und Neueintragungen werden im BV die bestehenden Karteblätter gelöscht und durch neu geschriebene Karteblätter ersetzt.	
III. An Verzeichnisleiter zur Vollziehung der Eintragung	
IV. Nach Eintrag Abdruck der Verfügung und des Wortlautes der Eintragung an: Landratsamt Meißen	
Hinweis: Diese Eintragungsverfügung mit dazugehörigen Anlagen liegt vom 15.02.2024 bis zum 15.08.2024 (Auslegungsfrist) in der Stadtverwaltung Nossen, Bauamt, Markt 31, 01663 Nossen im Vorraum zu Zimmer 8 während der Sprechzeiten aus. Für Beteiligte (bspw. private Grundstückseigentümer oder zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte), denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise (z. B. mittels Zustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder eingeschriebener Brief) zugestellt wurde, gilt die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.	
Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Eintragungsverfügung kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nossen, Markt 31, 01663 Nossen einzulegen.	



Bartusch
 Bürgermeister

Siegel

¹ Straßengasse ankreuzen

Stellenausschreibung

Die Stadt Nossen sucht zum 01.01.2025 eine/n

Sachgebietsleiter/-in Abwasser (m/w/d).

Bei der zu besetzenden Stelle handelt es sich um eine unbefristete Vollzeit-Stelle (39 Stunden wöchentlich).

Ihr Aufgabengebiet umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Bearbeitung von Standortstellungennahmen im Bereich Abwasserentsorgung
- Aufstellen von Satzungen und Beschlüssen
- Abstimmungen mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde, Unteren Wasserbehörde und Gemeinden
- Prüfung von eingereichten Entwässerungsplänen und -konzepten
- Auswertung der Abwasseranalysen (behördliche und Eigenkontrollen) von Teilortskanalisationen, Indirekteinleitern und Kläranlagen
- Anordnung von Sonderuntersuchungen und Maßnahmen zur Ursachenforschung bei Überschreitungen von erklärten Überwachungswerten
- Vollzug der Aufgaben aus dem Abwasserabgabengesetz
- Vollzug der Aufgaben als Gewässerschutzbeauftragte/r gemäß § 65 Wasserhaushaltsgesetz
- Vollzug der Aufgaben aus der Kleinkläranlagenverordnung
- Überwachung des reibungslosen Betriebes der Kläranlagen und Sonderbauwerke
- Eigenverantwortliche Bauherrenvertretung bei Investitionsmaßnahmen im Bereich Abwasser
- Begleitung der Planung, Bauabwicklung, Abnahme, Prüfung sowie die Bearbeitung von Gewährleistungsansprüchen
- Aufstellung der Investitionspläne und Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept
- Kaufmännische Leitung des Bereiches Abwasserentsorgung einschließlich Gebührenkalkulation

- Überwachung und Fortführung der Abwasser-Datenbank sowie des Kanalkatasters

Ihr persönliches Anforderungsprofil umfasst:

- abgeschlossene Ausbildung/ Studium als Dipl.-Ing./ Bachelor in der Fachrichtung Siedlungswasserwirtschaft/ Bauingenieurwesen oder Verwaltungsfachangestellter mit einschlägiger Berufserfahrung in der Siedlungswasserwirtschaft
- umfassende Kenntnisse im Wasserhaushaltsgesetz, Sächsisches Wassergesetz, Kleinkläranlagenverordnung sowie im Kommunalabgaben- und Haushaltsrecht
- fundierte Kenntnisse mit MS-Office-Anwendungen insbesondere MS-Access als Grundlage der Datenbank
- Führerschein der Klasse B
- Bereitschaft zur Optimierung der Betriebsabläufe sowie Reinigungsprozesse verbunden mit selbstständigem, an wirtschaftlichen Zielen orientiertem Denken und Handeln

Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes, vielseitiges und verantwortungsvolles Aufgabengebiet
- Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Entgeltordnung VKA Tarifbereich Ost, bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in der Entgeltgruppe 9c oder 10
- Jahressonderzahlung
- Zuschuss zu vermögenswirksamen Leistungen
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge über die Zusatzversorgungskasse Sachsen (ZVK)
- 30 Tage Urlaub
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch gleitende Arbeitszeiten
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- unbefristetes Arbeitsverhältnis

- **Informationen zur dieser Stellenausschreibung – siehe blauen Kasten auf der nächsten Seite.**

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Stellenausschreibung

Die Stadt Nossen sucht zur Verstärkung im Bereich Kläranlagen/Kanalnetze zum 01.05.2024 eine/n

Mitarbeiter Abwasserentsorgung (m/w/d).

Bei dem Regiebetrieb Abwasserentsorgung handelt es sich um eine städtische Einrichtung mit insgesamt 8 öffentlichen Kläranlagen (8.500 EW; 1.200 EW; 1.000 EW; 500 EW; 300 EW; 2 x 50 EW; 20 EW). Betreut wird ein ca. 95 km langes Kanalnetz; weiterhin werden 23 Pumpwerke und 4 Stück Regenentlastungsanlagen unterhalten.

Die Beschäftigung erfolgt unbefristet in Vollzeit (39 Wochenstunden).

■ Der Aufgabenumfang umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Kontrolle, Überprüfung und Wartung der Kläranlagen/des Kanalnetzes
- Ausführen von Reparaturarbeiten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit sämtlicher Anlagenteile in baulicher und ausrüstungstechnischer Hinsicht zur Sicherung einer optimalen Abwasserklärung
- Überprüfung der Reinigungsleistung mit Hilfe der Prozessüberwachung (PLS)
- Einbringung der Auswertungsergebnisse in die Verfahrensführung der Kläranlage
- Probenahme und Analyse von Abwasser- und Schlammproben und Führen des Betriebstagebuchs gemäß den gesetzlichen Vorgaben

- Überwachung, Reinigung und Instandhaltung des Kanalnetzes bzw. der Nebenanlagen (Pumpwerke, Regenüberlaufbecken etc.)
- Pflege der Außenanlagen

■ Das persönliche Anforderungsprofil umfasst:

- eine abgeschlossene Ausbildung zur Fachkraft für Abwassertechnik oder eine vergleichbare technische Ausbildung (z. B. aus den Bereichen Heizung/Sanitär bzw. Bauwesen o. ä.), mit der Bereitschaft zur Weiterbildung zur Fachkraft für Abwassertechnik oder alternativ geprüfte Kläranlagenfachkraft
- hohe Leistungsbereitschaft mit ausgeprägtem Verantwortungsbewusstsein, auch außerhalb der Regelarbeitszeit
- Teilnahme am Bereitschaftsdienst
- PKW-Führerschein (Klasse BE)

■ Wir bieten Ihnen:

- Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), Entgeltordnung VKA in der jeweils gültigen Fassung mit den üblichen Zuschlägen, bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in der Entgeltgruppe 4 oder 5
- unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Arbeitszeit in Vollzeit (39 Wochenstunden)
- Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge über die Zusatzversorgungskasse Sachsen (ZVK)
- 30 Tage Urlaub

■ Stellenausschreibung

In der Stadt Nossen ist zum sofortigen Beginn bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Stelle als

Sachbearbeiter Bürgerbüro (m/w/d)

zu besetzen.

Die Arbeitszeit beträgt 62,5 % der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers (m/w/d).

■ Ihr Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Führung des Melderegisters (Bearbeitung sämtlicher melderechtlicher Vorgänge, Anmeldungen/Ummeldungen einschließlich Ausweis- und Passangelegenheiten)
- Beglaubigungen von Dokumenten, Ausstellung von Bescheinigungen verschiedener Art
- Bearbeitung von Anträgen auf Auskunft aus dem Bundeszentralregister
- Bearbeitung von Auskunftersuchen aus dem Melderegister
- Aufenthaltsermittlungen, Aufforderung zur Erfüllung der Meldepflicht
- Bearbeiten der Anträge für Personalausweise, Reisepässe und Kinderpässe
- Bearbeitung von Gewerbean-, ab- und -ummeldungen
- Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister
- Erbringung von Serviceleistungen für die Bürger
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Volksbegehren/Volksentscheiden
- Bearbeitung von Fundangelegenheiten

■ Wir erwarten von Ihnen:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r bzw. abgeschlossener Angestelltenlehrgang I oder Laufbahnabschluss im mittleren nichttechnischen Dienst oder gleichwertiger Abschluss
- Kenntnisse in den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts
- gute IT-Kenntnisse und sicherer Umgang mit MS Office-Produkten, vorzugsweise praktische Erfahrungen mit den Fachprogrammen VOIS/MESO und GESO
- Engagierte und selbstständige Arbeitsweise
- Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Flexibilität, Teamfähigkeit
- Freundliches und bürgerorientiertes Auftreten

■ Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes, vielseitiges und verantwortungsvolles Aufgabengebiet
- Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), Entgeltordnung VKA Tarifbereich Ost, bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in der Entgeltgruppe 6
- unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Arbeitszeit in Teilzeit
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch gleitende Arbeitszeiten
- Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge über die Zusatzversorgungskasse Sachsen (ZVK)
- 30 Tage Urlaub
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Ihre kompletten, aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **29.02.2024** an die Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen oder per E-Mail an personalamt@nossen.de

Schwerbehinderte werden bei Vorliegen gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Der Bewerbung ist ein entsprechender Nachweis beizufügen. Bei Fragen können Sie sich gerne an die Personalabteilung wenden: Frau Jähnigen, Telefon 035242/434 36, Frau Rudelt, Telefon 035242/434 436 oder personalamt@nossen.de

Mit der Zusendung Ihrer Unterlagen erklären Sie sich mit deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen (z. B. Personalrat) einverstanden. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Anderenfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung datenschutzkonform vernichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Aufwendungen, insbesondere Bewerbungs- oder Reisekosten werden nicht übernommen.

Zusammen für die Zukunft:
NOSSEN



GIGA GLASFASER



Glasfaser für Nossen: aktuelle Informationen zum Ausbau

vodafone.de/nossen

Dein Glasfaser-Anschluss ist bald da

Gute Neuigkeiten für Dich: Die Tiefbauarbeiten für Deinen Glasfaser-Anschluss sind nun zu fast 90 % abgeschlossen. In Kürze kannst Du also alle Vorteile des Glasfaser-Netzes von Vodafone genießen.

Bis dahin brauchst Du nichts zu tun

Unser beauftragtes Technik-Team meldet sich bei Dir, sobald die Inhouse-Verkabelung bei Dir durchgeführt werden kann. Es vereinbart dann mit Dir einen Termin und nimmt Deinen Anschluss in Betrieb. Die Laufzeit des neuen Glasfaservertrags startet natürlich erst nach erfolgreicher Anschaltung Deines Anschlusses.

Du hast Fragen zu Deinem Vertrag?

Dann ruf uns einfach an: **0800 20 30 325**. Weitere Infos rund um den Glasfaser-Ausbau in Nossen findest Du auch auf vodafone.de/nossen.

In der folgenden Übersicht siehst Du noch einmal genau, welche Schritte auf dem Weg in Deine Glasfaser-Zukunft erfolgen:



Zusammen für die Zukunft – Glasfaser für Nossen.

Gefördert durch:

 aufgrund eines Beschlusses
 des Deutschen Bundestag


Bundesförderung Breitband
 Diese Maßnahme wird
 mitfinanziert mit Steuermitteln
 auf Grundlage des von den
 Abgeordneten des
 Sächsischen Landtags
 beschlossenen Haushaltes.


Freistaat SACHSEN
**STAATSMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFT
 ARBEIT UND VERKEHR**

Together we can 

Amtliche Bekanntmachungen

■ Dankeschön an alle Beteiligten meiner Verabschiedung in den Ruhestand

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Kinder, Eltern und unerwartete Gäste sowie werte Beschäftigte der Stadtverwaltung Nossen,

auf diesem Wege möchte ich mich bei all denjenigen bedanken, die auf so vielfältige, herzliche, überraschende und umfangreiche Art meine Verabschiedung in den Ruhestand vorbereitet und gemeinsam mit mir an den verschiedensten Orten begangen haben.

Ich war und bin bis heute noch überwältigt, welch ungeahnte Talente in meinen Kolleginnen und Kollegen schlummerten, als sie mich zu einer großen Verabschiedungsfeier am 17.11.2023 in die Gaststätte Augustusberg einluden. Dahin abgeholt und chauffiert wurde ich mit einem Wartburg 311. Die anschließende liebevolle Begrüßung, die Ausgestaltung der Festtafel, die sicher mit viel Aufwand verbundene Zusammenfassung meiner 43 Berufsjahre in Schrift und Bildfolge sowie die vielen amüsanten kulturellen Beiträge waren für mich und alle Anwesenden ein wirklich tolles Erlebnis. Dieser Abend wird gewiss mir und allen Beteiligten noch sehr lange in freudiger Erinnerung bleiben.

An dieser Stelle möchte ich mich auch bei allen Eltern nochmal bedanken, dass sie es dem Team der Kita Kirschberg und mir ermöglicht haben, einen gemeinsamen Tag zu erleben. Wir haben eine MDR- Studiotour in Leipzig unternommen, viele interessante Dinge über die Arbeit hinter den Kulissen des Senders erfahren und wissen jetzt, von wo aus und wie der Sandmann allabendlich seinen „Abendgruß“ sendet.

Meine Verabschiedung gemeinsam mit allen Kindern und Kolleginnen/Kollegen der Kita Kirschberg am Vormittag des 28.11.2023 war ein erneuter Höhepunkt. Völlig überrascht und emotional sehr ergriffen war ich dabei über den Besuch der ehemaligen Bürgermeister Hans Haubner sowie Uwe Anke und der Elternratsvertreterin Annelie Werner. Nach einem kleinen Programm unserer Großen, dem Wiedersehen mit ehemaligen Kindergartenkindern, verabschiedeten sich alle Kinder persönlich bei mir mit einem kleinen, selbst gebastelten Geschenk. Dabei füllte sich ein Korb mit weit über 120 bunten Päckchen, welche alle zwei bis drei kleine

Legoteilchen enthielten und zur Ergänzung des tollen Abschiedsgeschenks meiner Kolleginnen und Kollegen gehörten. Es ist übrigens ein „Garten der Stille“ geworden. Danke für diese geniale Idee!

Der weitere Höhepunkt dieses Vormittages war der zusammen mit Felix Werner und Elisabeth Worm einstudierte, gemeinsame Gesang meiner Kolleginnen/ Kollegen und Kinder. Euer „Danke-Lied“ war so ergreifend und herzlich! Vielen lieben Dank dafür!

Auch von der Stadtverwaltung Nossen wurde ich sehr würdevoll durch unseren Bürgermeister Herrn Bartusch und seine Beschäftigten verabschiedet. Danke für all die wertschätzenden und persönlichen Worte und Aufmerksamkeiten.

Nach 43 Jahren bin ich nun seit dem 01.12.2023 in den sogenannten Ruhestand eingetreten. Ich habe von 1980 bis 2002 sehr gern als Erzieherin gearbeitet. Mein Anliegen war es stets Kinder in ihrer Entwicklung zu begleiten, sie zu fördern und auch zu fordern. Sicher gab es, wie in jedem anderen Berufszweig auch, schöne und nicht ganz so schöne Tage. Als Erzieherin hat man aber das unheimliche Glück, dass immer ein Kinderlachen und strahlende Kinderaugen zu sehen sind.

Dieser und Jener erinnert sich noch an seine Erzieherin und was gibt es Schöneres zu erleben, als wenn ehemalige Kindergartenkinder nun ihre eigenen Sprösslinge in der Kita anmelden und sich noch an einige Details ihrer Kita-Zeit erinnern.

Im Jahr 2002 übernahm ich die Leitung der Kindereinrichtung Kita Stadt und von da an änderte sich mein Berufsalltag. War ich als Erzieherin nur für eine einzige Kindergruppe zuständig, so hatte ich nun Verantwortung für alle Kinder und Erzieher/ Erzieherinnen aller Nossener Kindereinrichtungen. Gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen haben wir in all den Jahren immer versucht, das Beste für die uns anvertrauten Kinder zu geben und Eltern zu begleiten. Die Zahl der Kinder und somit auch die Zahl der pädagogischen Fachkräfte wuchs jährlich und somit stieg ebenfalls der Verwaltungsaufwand.

Auch in diesen Jahren gab es Höhen und Tiefen und trotzdem ging es immer weiter vorwärts. Neue Konzepte, Umbauten in den Einrichtungen, Neubau einer großen Kindereinrichtung, die Schließung einer Kita und der Umgang mit Corona sind einige Themen, die uns in den vergangenen Jahren neben unserer täglichen pädagogischen Arbeit gemeinsam beschäftigten.

All solche Probleme und Themen stemmt man nur, wenn man engagierte Kolleginnen und Kollegen zu seinem Team zählen kann und Unterstützung von seinen Vorgesetzten erfährt. Ich hatte dieses große Glück und fand stets Gehör für unsere Sorgen und Probleme.

An dieser Stelle nochmals ein herzliches Dankeschön an die ehemaligen und auch jetzigen Beschäftigten der Stadtverwaltung Nossen.

Besonders bedanken möchte ich mich auch bei meiner Mitarbeiterin Frau Mathiszik.

Ihr Engagement und ihre Flexibilität sowie ihre Erfahrungen in Sachen Buchhaltung waren mir in den letzten 12 Jahren eine unverzichtbare Unterstützung.

Bei all den Themen, die man als Leiterin einer Kita bewältigen muss, war mir immer wichtig, dass sich Kinder sowie Kolleginnen und Kollegen bei uns wohlfühlen. Es gab nichts Schöneres, als dass die Bürotür aufgeht und ein fröhliches Kindergesicht hereinspaziert, hallo sagt oder einen Wunsch äußert.

Ich sage Danke für all die vielen gemeinsamen Jahre mit meinen Kolleginnen und Kollegen, Danke an meine Stellvertreterinnen Constanze Schmidt, Katja Lindner und Katrin Helm für eure Unterstützung und das Engagement für die Kindereinrichtungen, Danke für fröhliches Kinderlachen, Danke für die gute Zusammenarbeit mit den Eltern und Danke für die Wertschätzung, welche mir in so vielfältiger Weise zu Teil wurde.

*Herzliche Grüße
von Sabine Mocke*

Amtliche Bekanntmachungen

■ Aufruf: Bürgermedaille für Ehrenamt

An alle Nossener Vereine, Organisationen und alle Bürgerinnen und Bürger

■ Sind Sie ehrenamtlich tätig oder kennen Sie jemanden, der es ist?

Ehrenamtliche Arbeit erfordert viel Engagement, Zeit und Liebe. Ein Ehrenamt wird unentgeltlich ausgeführt, bringt aber all denen, die davon profitieren können, Unterstützung. Aufgrund der Möglichkeiten an Ehrenämtern ist dieses Engagement vielseitig und ohne diese Hilfe, würde etwas fehlen.

Ich bin sicher, jeder kennt Bürgerinnen und Bürger in unserer Stadt, die ehrenamtlich arbeiten. Sei es in der Feuerwehr, in Vereinen, in der Seniorenbetreuung – ohne bürgerlichen Einsatz würde dem gesellschaftlichen Leben eine große Stütze fehlen, denn die Gesellschaft vor Ort lebt durch ehrenamtliche Tätigkeit. Deshalb ist es besonders wichtig, dies zu würdigen und anzuerkennen.

Die Auszeichnung zum Ehrenamt wollen wir auch 2024 wieder zum Bürgerfest durchführen und stellvertretend drei Bürger mit der Verleihung der Bürgermedaille ehren und für ihren ehrenamtlichen Einsatz in unserer Stadt auszeichnen.

Die Stadtverwaltung ruft auf und bittet Bürger, Vereine und Organisationen der Stadt Nossen, Auszeichnungsvorschläge für ehrenamtlich tätige Personen zu unterbreiten. Richten Sie Ihre Vorschläge bitte bis zum **15. März 2024** an die Stadtverwaltung Nossen – Sekretariat des Bürgermeisters, Markt 31, 01683 Nossen Fax: 035242/434-11 | E-Mail: stadt@nossen.de

Berücksichtigung können nur Vorschläge finden, die schriftlich und mit ausführlicher Begründung, warum die vorgeschlagene Person ausgezeichnet werden sollte, eingereicht werden. Außerdem ist eine Vertrauensperson zu benennen, die anlässlich der Auszeichnungsveranstaltung als Laudator agiert und das besondere Engagement hervorhebt.

Die Auszeichnungsvorschläge werden vom Stadtrat beraten und entschieden.

Christian Bartusch, Bürgermeister

■ Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen im Amtsblatt Nossen

Laut § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse und Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen, wenn diese dem nicht widersprochen haben. Diese gesetzliche Bestimmung regelt lediglich die Weitergabe bzw. Übermittlung an die erlaubten Empfänger.

Das bedeutet, dass die empfangenden Stellen (so auch unser Amtsblatt) die Veröffentlichung der Jubiläumsdaten nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen vornehmen darf.

Wir bitten Sie deshalb, die nachfolgend abgedruckte Zustimmungserklärung ausgefüllt in der Stadtverwaltung Nossen abzugeben bzw. an die Stadt zu senden, wenn Sie einer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Nossen zustimmen.

Sollten Sie keine Veröffentlichung bzw. Weitergabe Ihrer Daten anlässlich Ihrer Alters- oder Ehejubiläen wünschen, haben Sie das Recht auf Einrichtung einer gebührenfreien Übermittlungssperre. Diese Übermittlungssperre müssten Sie, mindestens zwei Monate vor dem Jubiläum, im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31 in Nossen beantragen.

Hinweis: Ein Widerspruch zur Datenübermittlung von Alters- und Ehejubiläen hat zur Folge, dass auch keine Besuche vom Bürgermeister erfolgen.

Stadtverwaltung Nossen – Bürgerbüro

■ Digitales Formular zur Hundesteuerabmeldung und Hundsteuerbefreiung – Amt 24

Das Amt24 ist ein verwaltungsübergreifendes Service-Portal des Freistaats Sachsen, das für die Kunden (Bürger, Unternehmen, etc.) der Verwaltung verfügbar ist. Es bietet Funktionen zur Recherche von Zuständigkeiten und ermöglicht die zentrale Erschließung von Verwaltungsverfahren inklusiv Formularen und weiteren Online-Diensten. Über das Amt24 sind die Formulare zur

- Hundesteuer Abmeldung
- Hundsteuerbefreiung, abrufbar.

■ **Sie haben Fragen? Wenden Sie sich gern an:**
Stadtverwaltung Nossen, SB Steuern und Abgaben
Telefonnummer: +49 35242 434 29
E-Mail: steuern@nossen.de

Informationen aus dem Bauamt

■ Das Baumkataster der Stadt Nossen – Bereiche Raußnitz/Oberstößwitz/Kreißa/Noßnitz/Klessig/Rüsseina

Wie in einem der vergangenen Amtsblätter bereits erläutert, entwickelt und befüllt die Stadt Nossen ein Baumkataster, um ihrer Verkehrssicherungspflicht im öffentlichen Bereich nachzukommen. Diese Verkehrssicherungspflicht wurde der Stadt Nossen durch öffentliches Recht übertragen. Das betrifft alle Bereiche, wo sie als Straßenbaulastträger auftritt. Wir möchten hiermit alle Eigentümer der oben genannten Bereich informieren, dass auch private straßenbegleitende Bäume in das Kataster aufgenommen und mit einer Baumkatasternummer versehen werden. Außerdem kann es dazu kommen, dass unsere Baumkontrolleure kleinere Schnittmaßnahmen (z. B. Rückschnitt Stockausschläge) vornehmen müssen, um eine Aussage über die Standfestigkeit eines Baumes treffen zu können. Die privaten Bäume bleiben natürlich in ihrem Eigentum. Die Stadt Nossen kommt lediglich ihrer Kontrollpflicht nach, um die Sicherheit der Straße zu gewährleisten.

Falls Sie Fragen haben, können Sie sich gern an Frau Krebs (035242 434-494) wenden.

■ Historischer Wegestein in Mertitz verschwunden

Ein ehemals an der Kreuzung der S 85 am Abzweig Mertitz 8 bis 11 vorhandener Wegestein aus dem 19. Jahrhundert ist verschwunden. Sein Verlust wurde in Oktober 2023 während der Vorbereitungen für die anstehende Straßenerweiterung durch den Projektleiter entdeckt. Die im Grundriss quadratische Säule hat einen durch eine Nut geformten, abgerundeten Abschluss. Auf einer Seite ist noch die Inschrift Mertitz zusammen mit einem Richtungsanzeiger nach rechts erkennbar. Auch wenn der Wegestein nicht mehr aufrecht stand, ist er Kulturdenkmal nach § 2 des sächsischen Denkmalschutzgesetzes und ist vor Schaden und Verlust zu schützen.



Wegestein Mertitz

Die Gemeinde Nossen bittet alle, die Hinweis zum Verschwinden, über den Verbleib bzw. den derzeitigen Aufbewahrungsort geben können, sich im Rathaus Nossen (Frau Krebs, 035242-434 494) oder bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises (Frau Conijn, 03521 725 2553) zu melden.

Ämtliche Bekanntmachungen

Absender:

Eingangsstempel

Empfänger:
 Stadtverwaltung Nossen
 Bürgerbüro
 Markt 31
 01683 Nossen

Zustimmungserklärung für die Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Bitte beachten Sie:
 Kreuzen Sie bitte Zutreffendes immer an und füllen die Felder vollständig und deutlich aus. Bitte vergessen Sie nicht, den Antragsabschnitt zu unterschreiben. **Für die Veröffentlichung von Ehejubiläen sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.** Diese Zustimmung gilt bis auf Widerruf.

1. Angaben zur Person für Altersjubiläum

1. Name, Vorname(n), Geburtsdatum		
2. Name, Vorname(n), Geburtsdatum		
3. Straße mit Hausnummer		
PLZ	Wohnort	Ortsteil

Hiermit stimme ich der Veröffentlichung meines 70. Geburtstages, jedes fünften weiteren und ab dem 100. Geburtstages jedes Geburtstages im Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt Nossen zu.

Ort, Datum	1. Unterschrift	2. Unterschrift
------------	-----------------	-----------------

2. Angaben der Eheleute für Ehejubiläum

Name des Ehemannes (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum		Datum der Eheschließung
Name der Ehefrau (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum		
Straße mit Hausnummer		
PLZ	Wohnort	Ortsteil

Hiermit stimmen wir der Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt Nossen zu. Als Ehejubiläum gilt das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Ort, Datum	1. Unterschrift	2. Unterschrift
------------	-----------------	-----------------

Amtliche Bekanntmachungen

■ Neues aus dem Bürgerbüro

Bürgerinnen und Bürger haben ab 01. Februar 2024 die Möglichkeit, montags und dienstags sowie donnerstags und freitags einen Besuchstermin im Bürgerbüro zu buchen. Das Bürgerbüro-Team wird ab Februar 2024 nur noch mit Terminvergabe arbeiten. Dadurch werden die Wartezeiten reduziert, die Zeitplanung der Bürger vereinfacht und die Bearbeitungszeiten angepasst.

Termine können unter www.nossen.de oder telefonisch unter 035242/434-17, -18, -19 gebucht werden.

Haben Sie sehr dringende Anliegen, aber keinen zeitnahen freien Termin gefunden, oder ein Anliegen, welches nicht aufgeführt ist? Dann rufen Sie uns gern unter 035242/434-17, -18, -19 an. Sollten Sie sich bei Notfällen per E-Mail melden, bitten wir ebenfalls um Angabe einer Rufnummer, damit wir uns gegebenenfalls telefonisch mit Ihnen in Verbindung setzen können.

Ihr Bürgerbüro-Team

■ Information der Schiedsstelle

Die Beratungen der Schiedsstelle für das Jahr 2024 finden an folgenden Tagen im Neubau des Rathauses Nossen, Erdgeschoss, Zimmer 1.2 statt:

12. Januar	17.00 bis 18.00 Uhr
08. Februar	18.00 bis 19.00 Uhr
07. März	18.00 bis 19.00 Uhr
11. April	18.00 bis 19.00 Uhr
16. Mai	18.00 bis 19.00 Uhr
18. Juni	18.00 bis 19.00 Uhr
08. August	18.00 bis 19.00 Uhr
05. September	18.00 bis 19.00 Uhr
01. Oktober	18.00 bis 19.00 Uhr
14. November	18.00 bis 19.00 Uhr
13. Dezember	17.00 bis 18.00 Uhr

Im Monat Juli findet keine Beratung statt.

In dringenden Fällen erreichen Sie Herrn Wiehring unter der Telefonnummer: 0177/6110774

Aus dem Standesamt

■ Wir gratulieren nachträglich allen Jubilaren im Januar 2024

■ Die Stadtverwaltung Nossen gratuliert folgenden Jubilaren nachträglich zum Geburtstag und wünscht Ihnen alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen:

Frau Erika Maria Habich 19.01.1943 80. Geburtstag

■ Eheschließung Standesamt Nossen

■ Januar 2024
Sven Schmieder und Constanze Ackermann Nossen



Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen



**Abdruck
Teilnehmergemeinschaft Hirschfeld**

Gemeinde: Reinsberg
Landkreis: Mittelsachsen

■ Bekanntgabe und Ladung

Die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und sonstigen Rechteinhaber werden hiermit zu einer

**Teilnehmersammlung
der Flurbereinigung Hirschfeld**

**am Montag, den 4. März 2024 um 18.00 Uhr
im ehemaligen Kulturhaus Hirschfeld
Reinsberger Straße 2, in 09634 Reinsberg** eingeladen.

■ Tagesordnung:

1. Stand des Flurbereinigungsverfahrens Hirschfeld
2. Umsetzung der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplans
3. Finanzierung
4. Beitragserhebung
5. Fragen der Teilnehmer und Diskussion

Auf dieser Teilnehmersammlung möchte der Vorstand allen Teilnehmern die Grundzüge der im Frühjahr dieses Jahres anstehenden Beitragserhebung erläutern. Weiterhin wird es Informationen über den Stand des Verfahrens und die Umsetzung der geplanten Wegebau-, Wasserbau- und Pflanzmaßnahmen für das Jahr 2024 und 2025 geben. Im Anschluss besteht die Gelegenheit für die Teilnehmer, Fragen an den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu stellen.

Bitte nehmen Sie an dieser Versammlung teil und informieren Sie sich, wie Sie aktiv an der Gestaltung des Flurbereinigungsverfahrens mitwirken und Ihre persönlichen Interessen wahren können.

*Hirschfeld, den 8. Januar 2024
gez. Ivonne Karbe, Vorstandsvorsitzende*

Bekanntmachung des Vorstandsbeschlusses zum vorläufigen Beitragsmaßstab im Flurbereinigungsverfahren Hirschfeld

■ Erhebung von Beitragsvorschüssen

Gemäß § 105 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) fallen die zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlichen Aufwendungen für z. B. Wegebau, Pflanzmaßnahmen und Abmarkungsmaterial der Teilnehmergemeinschaft (TG) zur Last (so genannte Ausführungskosten). Der verbleibende Eigenanteil ist durch die Teilnehmer aufzubringen (Beitragspflicht).

Der Vorstand hat mit Beschluss Nr. 18/2023 am 04. Dezember 2023 festgelegt, als vorläufigen Beitragsmaßstab für die Erhebung von Vorschüssen die Fläche der Grundstücke in Verbindung mit der Nutzungsart zu Grunde zu legen. Maßgebend sind dabei die aktuellen Eintragungen der Flächen und der Nutzungsarten im Liegenschaftskataster zum Zeitpunkt der Beitragserhebung.

■ Folgende Beitragssätze wurden für die Erhebung beschlossen:

**Beschluss Nr. 18/2023
Vorschusseinhebung (Beitragsmaßstab, Mindestbetrag,
Ermächtigung der Vorsitzenden)**

Der Vorstand der TG Hirschfeld beschließt, nach dem folgenden vorläufigen Beitragsmaßstab Vorschüsse einzuheben. Die Vorschusseinhebung erfolgt auf der Grundlage der Katasterfläche = Grundbuchfläche. Es gilt die im Kataster eingetragene Nutzungsart.

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

Beitragsempfänger ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer. Bei Eigentümergemeinschaften ergeht der Bescheid an nur einen Miteigentümer. Die Aufteilung der Kosten muss dort im Innenverhältnis erfolgen. Die Vorsitzende wird ermächtigt, die Beitragsbescheide der TG Hirschfeld im März 2024 zu versenden.

Landwirtschaftliche Nutzfläche (LW) **Zone 1**
 Wald (WLD, GH) Gebäude und Freiflächen, Erholungsflächen (WO, SE) Verkehrsfläche (S, WEG) 450 €/ha

Fließgewässer (FW) **Zone 2**
 Unland (U) 0 €/ha

Vorstehender Beschluss wird mit vier gegen 0 Stimmen angenommen bei 0 Enthaltungen. Die Stellvertreter stimmen Einstimmig dafür.

4. Dezember 2023, vorgelesen und genehmigt, gez. Karbe, Vorstandsvorsitzende

Eine ausführliche Erläuterung zur Beitragserhebung erfolgt in der Teilnehmersammlung am 4. März 2024 im ehemaligen Kulturhaus Hirschfeld, Reinsberger Straße 2 in 09634 Reinsberg (siehe öffentliche Bekanntmachung der Ladung).

Informationsblatt des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft zur Beitragserhebung

Wer ist Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren Hirschfeld?

Am 25.11.2013 ordnete das Landratsamt Mittelsachsen, Referat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung als obere Flurbereinigungsbehörde für Teile der Gemarkung Hirschfeld ein Flurbereinigungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) an. Die Anordnung erfolgte unter anderem auf Anregung der Gemeinde und der Hauptbewirtschafter. Weiterhin zeigte eine im Vorfeld durchgeführte Aufklärungsversammlung für die Einwohner von Hirschfeld die Notwendigkeit und das Interesse an der Durchführung des Verfahrens für gegeben. Alle Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sind Teilnehmer der Flurbereinigung Hirschfeld und bilden zusammen die Teilnehmergeinschaft (TG) Hirschfeld. Die Teilnehmergeinschaft wird durch einen am 24.09.2014 gewählten Vorstand vertreten.

Welche Ziele verfolgt das Flurbereinigungsverfahren?

Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist es, durch Bodenordnung, Wegebau, Maßnahmen des Hochwasserschutzes, der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung die Arbeits- und Lebensbedingungen im Ländlichen Raum zu verbessern.

Wofür fallen Kosten bei der Flurbereinigung Hirschfeld an?

In den vergangenen Jahren befasste sich der Vorstand der Teilnehmergeinschaft mit der Planung notwendiger und geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Verfahrensgebiet. Im Ergebnis stellte er den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan auf, der durch das Landratsamt Mittelsachsen, Referat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung als obere Flurbereinigungsbehörde genehmigt wurde.

In den folgenden drei Jahren ist geplant die Wegebaumaßnahmen „Plattenweg“ und „Hohlweg“, die Wasserbaumaßnahme „Hochwasserrückhaltebecken Hirschfeld“ und die zwei Pflanzmaßnahmen „Waldsaum“ und „Pflanzung Kreisstraße“ umzusetzen. Die zur Ausführung der Maßnahmen erforderlichen Aufwendungen fallen der Teilnehmergeinschaft zur Last (= Ausführungskosten). Sämtliche Personal- und Sachkosten der Behörden trägt der Freistaat (= Verfahrenskosten).

Welchen Kostenanteil müssen die Teilnehmer tragen?

Durch den Freistaat und den Bund werden 79 % der Ausführungskosten getragen. Die verbleibenden rund 21 % sind als Eigenanteil durch die Teilnehmer entsprechend dem Verhältnis der Werte ihrer neu zugeteilten

Grundstücke aufzubringen. Um die entstehenden Kosten bei der Herstellung der baulichen Anlagen begleichen zu können ist es notwendig vorab einen vorläufigen Beitrag einzuheben.

Wie wird die Höhe meines Beitragsvorschusses berechnet?

Solange der endgültige Beitragsmaßstab noch nicht feststeht, bestimmt der Vorstand der TG den vorläufigen Beitragsmaßstab, nach dem die Vorschüsse erhoben werden. Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2023 beschlossen, dass die Fläche der Grundstücke in Verbindung mit der Nutzungsart die Grundlage für die Erhebung von Vorschüssen bildet. Damit wird näherungsweise dem endgültigen Maßstab (u.a. dem Wertverhältnis – Ortslage/Feldlage/Wald) entsprochen. Unter Würdigung der Vermessung und Bodenordnung in der Ortslage werden auch die Eigentümer von Ortslagenflurstücken zu Vorschüssen herangezogen. Folgende Beitragssätze wurden festgelegt:

450 €/Hektar Landwirtschaftliche Nutzfläche (LW)

450 €/Hektar Wald (WLD, GH)

450 €/Hektar Gebäude und Freiflächen, Erholungsflächen (WO, SE)

450 €/Hektar Verkehrsfläche

Maßgebend sind dabei die aktuellen Eintragungen im Liegenschaftskataster. Eine örtliche Überprüfung, ob die Nutzungsart laut Liegenschaftskataster mit der tatsächlichen Nutzung übereinstimmt, geschieht erst bei der Neuverteilung im Zuge des Verfahrens. Sich ergebende Änderungen werden bei der Feststellung der endgültigen Beitragslast berücksichtigt.

Mit welcher Gesamtbeitragslast ist im Verfahren zu rechnen?

Der in der Teilnehmersammlung am 25. April 2022 aufgeklärte endgültige Beitrag der Teilnehmer im gesamten Verfahren in Höhe von 450 € je Hektar ist durch den Vorstand zu beachten.

Wie kann ich künftig die Höhe des Geldbeitrages senken?

Prinzipiell besteht für alle Teilnehmer die Möglichkeit, ihren Eigenanteil durch Geldbeiträge oder durch Sachbeiträge (z.B. Arbeitsleistungen bei Pflanzmaßnahmen und Mithilfe bei der Vermessung) sicherzustellen. Ein Beispiel ist, indem sie z.B. nach den Ortslagenverhandlungen ihre Grenzsteine selbst setzen. Die erarbeiteten Gutschriften werden dann mit dem endgültigen Beitragsbescheid verrechnet. Kein Teilnehmer hat allerdings einen Anspruch darauf, seine gesamte Beitragslast durch Sachbeiträge zu erbringen. Der Vorstand möchte jedoch auch in Zukunft jede sich bietende Gelegenheit nutzen, den Teilnehmern Arbeitsleistungen anzubieten, um die Geldbeiträge zu senken.

Wie beteiligt sich die Gemeinde Reinsberg an den Beiträgen?

Die Gemeinde Reinsberg hat mit der Teilnehmergeinschaft Hirschfeld eine Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen. In dieser Vereinbarung ist geregelt, dass die Gemeinde für die Ausführung (Planung und Bau) der Maßnahmen „Hohlweg“, „Hochwasserrückhaltebecken Hirschfeld“, „Waldsaum“ und „Pflanzung Kreisstraße“ den vollen Eigenleistungsanteil und für die Maßnahme „Plattenstraße“ den hälftigen Eigenleistungsanteil der Teilnehmergeinschaft Hirschfeld übernimmt. Dies bedeutet eine erhebliche Entlastung für die Teilnehmergeinschaft.

Weitere Hinweise:

Sollten sich bei einzelnen Teilnehmern Zahlungsschwierigkeiten ergeben, so können diese mit dem Vorstand der TG eine Ratenzahlung vereinbaren. Nach dem Versenden der Beitragsbescheide, wird ein Sprechtag stattfinden, an dem noch offene Fragen und Unklarheiten zur Vorschusseinhebung geklärt werden können.

Als Ansprechpartner stehen bereit:

Vorsitzende des Vorstandes: Frau Karbe, Telefon: 03731 799 1660
 Stellvertreter der Vorsitzenden: Herr Richter, Telefon: 03731 799 1661
 Frau Schachschal, Telefon: 03731 799 1681

Örtlich Beauftragter: Marc Schulze-Drechsel
 sowie die weiteren Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter:
 Reiner Böhme Lutz Jäckel Marc Schulze-Drechsel
 Thomas Scholz Andreas Schneider Olaf Kurtze
 Konrad von Posern

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

■ Bekanntmachung über die Durchführung von Vorarbeiten (Faunakartierungen) zur Umsetzung der Planungsarbeiten für die A 4, VKE 360.1 AD Nossen bis AS Wilsdruff

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung –, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH plant den Ausbau der A 4 zwischen dem AD Nossen und der AS Bautzen-Ost. Ein Abschnitt stellt das AD Nossen bis AS Wilsdruff dar und ist in der Abbildung 01 dargestellt.



Verlauf des auszubauenden 10,1 km langen Streckenabschnittes der BAB 4 zwischen AD Nossen und AS Wilsdruff

Zur Vorbereitung sind Faunakartierungen (Tag- und Nachtbegehungen) auf folgenden Flurstücken der Stadt Nossen in der Zeit von **1. März 2024 bis 28. Februar 2025** durchzuführen:

■ Gemarkung Elgersdorf

1; 2/1; 2/2; 3; 3a; 4; 5/2; 5/3; 5/4; 6; 7; 8; 10/1; 10/2; 10/3; 10/4; 10/5; 11/2; 11/3; 11/4; 12/1; 12/3; 12/4; 12/5; 13; 14/5; 14/6; 14/7; 14/8; 14/9; 16/2; 16/3; 16/4; 17/1; 17/2; 21; 23; 27; 32; 39/1; 39/2; 47/3; 47/5; 47/6; 47/7; 47/8; 47/9; 47/10; 47/11; 47/12; 62/1; 62/4; 62/5; 70/1; 70/2; 70/3; 71/1; 71/4; 71/5; 80/1; 80/4; 80/5; 82/1; 82/2; 82/3; 85/1; 86/1; 87/1; 87/4; 87/5; 99/9; 99/10; 99/11; 99/12; 99/13; 100/5; 100/7; 100/8; 100/9; 102/2; 102/3; 102/4; 103/2; 103/3; 103/4; 103a; 103b; 103c; 103d; 104/2; 104/3; 104/4; 116/7; 116/8; 116/9; 116/10; 16/11; 118; 119/1; 120

■ Gemarkung Deutschenbora

8/1; 8/2; 9; 10; 11; 12; 15; 17/1; 17/2; 27/1; 27/2; 36; 37; 37a; 38/2; 38/3; 38/4; 39; 40; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49/1; 49/2; 50; 51; 52/1; 52/2; 5; 54; 55/1; 55/2; 56/6; 56/7; 56/9; 56/10; 57/1; 57/2; 60/1; 60/2; 61/2; 61/3; 61/4; 61/5; 62/3; 62/4; 62/5; 65; 66/2; 66/3; 68/1; 69/1; 69/2; 70; 71/3; 71/4; 72/1; 73; 75; 76; 77a; 78; 79; 80; 82/1; 83/5; 83/7; 83/8; 83/9; 84/1; 85/2; 86/2; 86/3; 86/4; 87; 88; 89; 90/1; 91; 94; 97; 100/1; 100/3; 101/2; 101/3; 101/4; 101/5; 101/9; 101/10; 101/11; 102/1; 102a; 102b; 102d; 102e; 10f; 103/6; 103/8; 103/9; 103/10; 103/11; 103/12; 103/13; 103a; 103b; 103c; 104/5; 104/6; 104/7; 104a; 104b; 105/6; 105/8; 105/9; 105/10; 105/11; 107/4; 107/5; 107/6; 107/7; 107/8; 107/9; 107/10; 108/13; 108/14; 108/15; 108/16; 108/17; 18/18; 108/19; 108/20; 108/21; 108/22; 108/23; 108/24; 108/25; 108/26; 108/27; 108/28; 108/29; 108/30; 108/31; 108/32; 108/33; 108/34; 108/35; 108a; 109/3; 109/4; 109/5; 109a; 109b; 110/3; 110/4; 110/5; 110a; 110b; 111c; 112/7; 112/8; 112/9; 112/10; 112a; 114/8; 114/9; 114/10; 114/11; 114/12; 114/13; 115; 116/7; 116/8; 116/9; 116/10; 116/11; 128/2; 128/3; 128/4; 128/5; 129/1; 129/2; 129/3; 129/4; 130/1; 130/2; 130a; 132/1; 132/2; 132a; 133/1; 133/2; 133/3; 133/4; 133/5; 133a; 133b; 134/1; 134/2; 134a;

134d; 135/4; 135/5; 135/6; 135/7; 135a; 136; 136a; 136b; 137; 138; 139/4; 139/9; 139/10; 139/11; 139/12; 139/13; 139/14; 139/15; 139/16; 139/17; 143; 144; 145/8; 145/9; 145/10; 145/12; 145/14; 145/15; 145/16; 145/17; 145/18; 145/19; 145/20; 145/22; 145/23; 145/24; 148; 149; 151/1; 151/2; 152/3; 152/4; 153/1; 155/2; 155/3; 157; 157a; 158/2; 158a; 160/2; 168/2; 168/3; 170/5; 170/9; 171/8; 173/2; 176/1; 176/4; 243; 244; 244a; 244b; 244c; 244d; 246; 249/5; 249/6; 249/7; 249/10; 249b; 250/1; 250/5; 254/1; 254/2; 254/3; 254/4; 254/5; 254/6; 254/7; 254c; 254d; 254e; 254f; 254g; 254h; 254i; 255/1; 255/2; 255a; 255c; 255d; 256/2; 256/3; 256/5; 256/6; 262/3; 262/4; 262/5; 290/1; 343/2; 343/3; 344; 352/1; 353; 354; 356/1; 357; 358/1; 358/3; 358/8; 358/9; 358/10; 358/11; 358/13; 358/14; 358/15; 358/16; 358f; 358o; 366; 367/1; 368; 373; 373a; 373b; 374; 375; 428; 429; 430; 431;

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen und für die spätere Durchführung der geplanten Baumaßnahme unabdingbar sind, sind die Grundstückseigentümer sowie die Nutzungsberechtigten aufgrund von § 16a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet, da an der Planung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden angemessen in Geld entschädigt. Sollte keine Einigung über Grund und Höhe der Entschädigung erreicht werden, wird die zuständige Behörde diese auf Antrag des/der Betroffenen oder der Straßenbaubehörde festsetzen.

Die Arbeiten werden durch Beauftragte der DEGES

hier: ÖKOTOP GbR
Willy-Brandt-Straße 44/1
06110 Halle (Saale)

Telefon: 0345 6869884

Fax: 0345 6869967

Webseite: www.oekotop-halle.de
durchgeführt.

Wenn das Grundstück verpachtet ist, wird gebeten der DEGES, Abt. P2.2, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin Namen und Anschrift (falls möglich auch Telefon) baldmöglichst mitzuteilen.

■ Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, Magdeburger Straße 51, 06112 Halle/Saale eingelegt werden.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht gemäß § 16a Abs. 1 FStrG im Falle eines fehlenden Einverständnisses zwangsweise durchgesetzt werden kann.

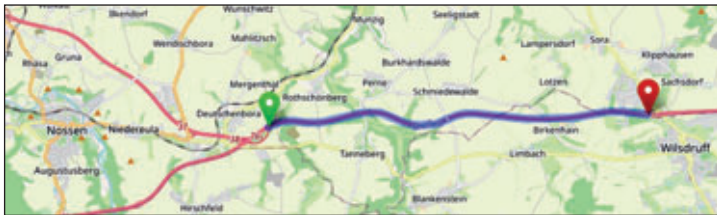
Im Auftrag

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost
Magdeburger Straße 51, 06112 Halle/Saale

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

■ Duldung über die Durchführung von Vorarbeiten (Faunakartierungen) zur Umsetzung der Planungsarbeiten für die A 4, VKE 360.1 AD Nossen bis AS Wilsdruff

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung –, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH plant den Ausbau der A 4 zwischen dem AD Nossen und der AS Bautzen-Ost. Ein Abschnitt stellt das AD Nossen bis AS Wilsdruff dar und ist in der Abbildung 01 dargestellt.



Verlauf des auszubauenden 10,1 km langen Streckenabschnittes der BAB 4 zwischen AD Nossen und AS Wilsdruff

Zur Vorbereitung sind Faunakartierungen (Tag- und Nachtbegehungen) auf folgenden Flurstücken der Stadt Nossen in der Zeit von **1. März 2024 bis 28. Februar 2025** durchzuführen:

■ Gemarkung Elgersdorf

1; 2/1; 2/2; 3; 3a; 4; 5/2; 5/3; 5/4; 6; 7; 8; 10/1; 10/2; 10/3; 10/4; 10/5; 11/2; 11/3; 11/4; 12/1; 12/3; 12/4; 12/5; 13; 14/5; 14/6; 14/7; 14/8; 14/9; 16/2; 16/3; 16/4; 17/1; 17/2; 21; 23; 27; 32; 39/1; 39/2; 47/3; 47/5; 47/6; 47/7; 47/8; 47/9; 47/10; 47/11; 47/12; 62/1; 62/4; 62/5; 70/1; 70/2; 70/3; 71/1; 71/4; 71/5; 80/1; 80/4; 80/5; 82/1; 82/2; 82/3; 85/1; 86/1; 87/1; 87/4; 87/5; 99/9; 99/10; 99/11; 99/12; 99/13; 100/5; 100/7; 100/8; 100/9; 102/2; 102/3; 102/4; 103/2; 103/3; 103/4; 103a; 103b; 103c; 103d; 104/2; 104/3; 104/4; 116/7; 116/8; 116/9; 116/10; 16/11; 118; 119/1; 120

■ Gemarkung Deutschenbora

8/1; 8/2; 9; 10; 11; 12; 15; 17/1; 17/2; 27/1; 27/2; 36; 37; 37a; 38/2; 38/3; 38/4; 39; 40; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49/1; 49/2; 50; 51; 52/1; 52/2; 5; 54; 55/1; 55/2; 56/6; 56/7; 56/9; 56/10; 57/1; 57/2; 60/1; 60/2; 61/2; 61/3; 61/4; 61/5; 62/3; 62/4; 62/5; 65; 66/2; 66/3; 68/1; 69/1; 69/2; 70; 71/3; 71/4; 72/1; 73; 75; 76; 77a; 78; 79; 80; 82/1; 83/5; 83/7; 83/8; 83/9; 84/1; 85/2; 86/2; 86/3; 86/4; 87; 88; 89; 90/1; 91; 94; 97; 100/1; 100/3; 101/2; 101/3; 101/4; 101/5; 101/9; 101/10; 101/11; 102/1; 102a; 102b; 102d; 102e; 10f; 103/6; 103/8; 103/9; 103/10; 103/11; 103/12; 103/13; 103a; 103b; 103c; 104/5; 104/6; 104/7; 104a; 104b; 105/6; 105/8; 105/9; 105/10; 105/11; 107/4; 107/5; 107/6; 107/7; 107/8; 107/9; 107/10; 108/13; 108/14; 108/15; 108/16; 108/17; 18/18; 108/19; 108/20; 108/21; 108/22; 108/23; 108/24; 108/25; 108/26; 108/27; 108/28; 108/29; 108/30; 108/31; 108/32; 108/33; 108/34; 108/35; 108a; 109/3; 109/4; 109/5; 109a; 109b; 110/3; 110/4; 110/5; 110a; 110b; 111c; 112/7; 112/8; 112/9; 112/10; 112a; 114/8; 114/9; 114/10; 114/11; 114/12; 114/13; 115; 116/7; 116/8; 116/9; 116/10; 116/11; 128/2; 128/3; 128/4; 128/5; 129/1; 129/2; 129/3; 129/4; 130/1; 130/2; 130a; 132/1; 132/2; 132a; 133/1; 133/2; 133/3; 133/4; 133/5; 133a; 133b; 134/1; 134/2; 134a; 134d; 135/4; 135/5; 135/6; 135/7; 135a; 136; 136a; 136b; 137; 138; 139/4; 139/9; 139/10; 139/11; 139/12; 139/13; 139/14; 139/15; 139/16; 139/17; 143; 144; 145/8; 145/9; 145/10; 145/12; 145/14; 145/15; 145/16; 145/17; 145/18; 145/19; 145/20; 145/22; 145/23; 145/24; 148; 149; 151/1; 151/2; 152/3; 152/4; 153/1; 155/2; 155/3; 157; 157a; 158/2; 158a; 160/2; 168/2; 168/3; 170/5; 170/9; 171/8; 173/2; 176/1; 176/4; 243; 244; 244a; 244b; 244c; 244d; 246; 249/5; 249/6; 249/7; 249/10; 249b; 250/1; 250/5; 254/1; 254/2; 254/3; 254/4; 254/5; 254/6; 254/7; 254c; 254d; 254e; 254f; 254g; 254h; 254i; 255/1; 255/2; 255a; 255c; 255d; 256/2; 256/3; 256/5; 256/6; 262/3; 262/4; 262/5; 290/1; 343/2; 343/3; 344; 352/1; 353; 354; 356/1; 357; 358/1; 358/3; 358/8; 358/9; 358/10; 358/11; 358/13; 358/14; 358/15; 358/16; 358f; 358o; 366; 367/1; 368; 373; 373a; 373b; 374; 375; 428; 429; 430; 431;

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen und für die spätere Durchführung der geplanten Baumaßnahme unabdingbar sind, sind die Grundstückseigentümer sowie die Nutzungsberechtigten aufgrund von § 16a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet, da an der Planung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden angemessen in Geld entschädigt. Sollte keine Einigung über Grund und Höhe der Entschädigung erreicht werden, wird die zuständige Behörde diese auf Antrag des/der Betroffenen oder der Straßenbaubehörde festsetzen.

Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

■ Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der o.a. Vorarbeiten erfolgt im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Bei der Beurteilung der Dringlichkeit von Vorarbeiten hat weiterhin der in § 17e Abs. 2 FStrG geregelte Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss Beachtung zu finden.

Im Vergleich zu dem öffentlichen Interesse an der baldigen Durchführung von Vorarbeiten sind die unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen den Grundstücken der Betroffenen geringfügig, reparabel sowie vorübergehender Natur. Aus diesem Grund muss ihr Interesse, durch die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen eine Aufschiebung dieser Arbeiten zu erreichen, dem öffentlichen Interesse am Fortschreiten der Planung untergeordnet werden.

Die Arbeiten werden durch Beauftragte der DEGES

hier: ÖKOTOP GbR
 Willy-Brandt-Straße 44/1
 06110 Halle (Saale)
 Telefon: 0345 6869884
 Fax: 0345 6869967
 Webseite: www.oekotop-halle.de
 durchgeführt.

Wenn das Grundstück verpachtet ist, wird gebeten der DEGES, Abt. P2.2, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin Namen und Anschrift (falls möglich auch Telefon) baldmöglichst mitzuteilen.

■ Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, Magdeburger Straße 51, 06112 Halle/Saale eingelegt werden.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht gemäß § 16a Abs. 1 FStrG im Falle eines fehlenden Einverständnisses zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Im Auftrag

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost
 Magdeburger Str. 51
 06112 Halle/Saale

Kirchennachrichten

■ Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Etzdorf, Gleisberg, Greifendorf und Marbach der Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde im Striegistal vom 27. September 2023

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde im Striegistal hat in seiner Sitzung vom 27.09.2023 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12 a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 in der jeweils geltenden Fassung folgende Friedhofsgebührenordnung für ihre Friedhöfe in Etzdorf, Gleisberg, Greifendorf und Marbach beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung eines Friedhofes der Marienkirchgemeinde im Striegistal und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, so sind die der Friedhofsverwaltung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) **Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist**
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) **Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist**
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes
- für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid, der dem Gebührenschildner mit einfachem Brief bekannt gegeben wird.

- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheides fällig.
- (3) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden. Die Kirchgemeinde kann Bestattungen und andere Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (5) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Dieser hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde im Striegistal.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschildner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Anspruch auf Stundung oder Erlass besteht nicht.

§ 7 Gebührentarif

A. Nutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. **Reihengrabstätten**
 - 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 450,00 €
 - 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 900,00 €
2. **Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)**
 - 2.1 Wahlgrabstätte für Sargbestattung
 - 2.1.1 Einzelstelle 1.100,00 €
 - 2.1.2 Doppelstelle 2.200,00 €
 - 2.2 Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzung 1.100,00 €
 - 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr)

pro Jahr für Grabstätten	
nach 2.1.1	55,00 €
nach 2.1.2	110,00 €
nach 2.2	55,00 €

II. Gebühren für die Bestattung

- 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) 550,00 €
- 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) 750,00 €
- 1.3 Urnenbeisetzung 400,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 30,00 € pro Grablager. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle/Feierhalle

- Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle/Feierhalle (in Etzdorf, Gleisberg und Marbach) pro Benutzung 60,00 €

Kirchennachrichten

(In Greifendorf obliegt die Verantwortung für die Leichenhalle der politischen Gemeinde Rossau)

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Urnenbeisetzung, eine Namensnennung, die Gestaltung und Pflege sowie die Friedhofsgebühren für die Dauer der Ruhezeit.

Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsanlage 4200,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Verwaltungsgebühr bei Ausrichtung einer (kirchlichen) Trauerfeier ohne Bestattung auf dem entsprechenden Friedhof	50,00 €
2. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales	40,00 €
3. Zulassung eines Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen für 3 Jahre	50,00 €
für einmaliges Arbeiten	20,00 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00 €
5. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung	5,00 €
6. Umschreibung von Nutzungsrechten	8,00 €
7. Ermittlung der Wohnanschrift des Nutzungsberechtigten	25,00 €
8. Mahngebühr	5,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr von Fall zu Fall nach tatsächlichem Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- 2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgt im vollen Wortlaut in den Amtsblättern der Gemeinde Striegistal, der Gemeinde Rossau und der Stadt Roßwein, ab 1. Januar 2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofs-

anzeiger erscheint ausschließlich elektronisch, wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.evks.de/friedhofsanzeiger bzw. über die Homepage der Marienkirchgemeinde im Striegistal.

- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Marbach, Hauptstraße 130, und bei Herrn Peschel, Gleisberg, Chorener Straße 4. Ein Ausdruck wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung der Marienkirchgemeinde im Striegistal vom 01.01.2020 einschließlich aller Nachträge dazu außer Kraft.

Marbach, den 27. September 2023

Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde im Striegistal

Der Kirchenvorstand

gez. J. Matthies gez. K. Pöhlich

Vorsitzender Mitglied

Bestätigungsvermerk des Evangelisch-Lutherischen Regionalkirchenamtes

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Leipzig, den 5. Dezember 2023

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen

Regionalkirchenamt Leipzig

gez.

i. V. Strauß, Leiter Regionalkirchenamt